

MARKTGEMEINDE LANA



SITZUNGSPROTOKOLL **des** **GEMEINDERATES**

Sitzung
vom
29.11.2018

aufgenommen bei der am 29.11.2018 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 29.11.2018 um 18:00 Uhr übernimmt Bürgermeister Harald Stauder den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Generalsekretärs, Herrn Josef Grünfelder, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.	teilweise An- und Abwesenheiten
1. Harald Stauder			
2. Christine Ladurner			ab Tagesordnungspunkt 8)
3. Gabriele Agosti			
4. Ulrike Laimer			
5. Valentina Andreis			
6. Horst Margesin			
7. Boris Egger			
8. Nikolaus Metz			
9. Werner Gadner			
10. Kaspar Platzer			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 01);
11. Christian Johann Genetti			
12. Pamela Rungg			
13. Giulia Grendene			
14. Karlheinz Schönweger	x		
15. Peter Gruber			
16. Norbert Schöpf			
17. Helga Erika Hillebrand			
18. Joachim Staffler			
19. Anna Holzner	x		
20. Roland Stauder			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 02)
21. Helmuth Holzner	x		
22. Karl Tratter			
23. Philipp Holzner			
24. Susanna Valtiner	x		
25. Karin Husnelder			ab Tagesordnungspunkt 8)
26. Ernst Winkler			
27. Verena Kraus			

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Harald Stauder die Sitzung.

1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmittelung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Karin Husnelder und Ulrike Laimer nehmen die Funktion der Stimmzähler wahr.

2. Haushaltsvoranschlag 2018-2020 - VII. Haushaltsänderung.

Berichterstatter: Vize-Generalsekretär Matthias Mair

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Verena Kraus;
- Peter Gruber.

Vorausgeschickt,

dass das einheitliche Strategiedokument 2018 - 2020 mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 36 vom 29.11.2017 genehmigt worden ist;

dass der Haushaltsvoranschlag 2018 - 2020 mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 37 vom 29.11.2017 genehmigt worden ist;

dass gemäß Artikel 175, Absatz 1, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 i.g.F. der Haushaltsvoranschlag im Laufe des Haushaltsjahres für jedes der im Dokument berücksichtigten Haushaltsjahre abgeändert werden kann;

dass gemäß Art. 11 geltender Verordnung über das Rechnungswesen der Marktgemeinde Lana, der Gemeinderat folgende Haushaltsänderungen vornimmt:

- Änderungen der Einnahmetitel und Typologien
- Änderungen der Missionen, Programme und Titel

festgehalten,

das mit gegenständlicher Haushaltsänderung die Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 gewahrt werden;

dass mit gegenständlicher Haushaltsänderung der Haushaltsausgleich gemäß Art. 9 des Gesetzes Nr. 243 vom 24.12.2012 gewahrt wird;

nach Einsichtnahme,

in die Mitteilung der Provinz Bozen, Abteilung 7. Örtliche Körperschaften, Nr. 16 vom 29.12.2017 (Haushaltsausgleich laut Gesetz vom 24.12.2012, Nr. 243), insbesondere Punkt 1 hinsichtlich der Erlangung des Kompetenzausgleichs;

in den vorgelegten Entwurf zur Haushaltsänderung;

in das positive Gutachten des Rechnungsprüfers,

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme);

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die geltende Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen;

in die geltende Satzung der Gemeinde Lana;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit RG Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die positiven Gutachten gemäß Art. 185 des Kodex der örtlichen Körperschaften;

in den Art. 49 des Kodex der örtlichen Körperschaften bezüglich der eigenen Zuständigkeit;

mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Gruber Peter, Holzner Philipp, Kraus Verena, Staffler Joachim) bei 22 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Schönweger Karlheinz, Stauder Roland, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1) die Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2018 - 2020 mit folgenden zusammengefassten Ergebnissen zu genehmigen:

Mehreinnahmen	Kompetenz
Einnahmen (Titel I)	114.076,23
Einnahmen (Titel II)	14.438,07
Einnahmen (Titel III)	77.460,89
Einnahmen (Titel IV)	702.167,15
Einnahmen (Titel IV) <u>2019</u>	467.295,98
Summe Mehreinnahmen	1.375.438,32

Mehrausgaben	Kompetenz
Ausgaben (Titel I)	205.975,19
Ausgaben (Titel II)	702.167,15
Ausgaben (Titel II) <u>2019</u>	467.295,98
Summe Mehrausgaben	1.375.438,32

- 2) in weiterer Folge die Abänderung des einheitlichen Strategiedokuments 2018 - 2020 bzw. des Dreijahresprogramms der öffentlichen Arbeiten und Investitionen zu genehmigen;
- 3) folgende Unterlagen, welche wesentlichen Bestandteil des gegenständlichen Beschlusses bilden, zu genehmigen:
- a) Haushaltsvoranschlag 2018 - 2020. VII. Haushaltsänderung (E100171820);
 - b) Dreijahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und Investitionen. VII. Abänderung (d3 E100171818);
- 4) folgende Unterlagen, welche auch wenn nicht materiell beigelegt, wesentlichen Bestandteil des gegenständlichen Beschlusses bilden, zu genehmigen:
- a) Überprüfung der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267/2000 (d3 E100171823);
 - b) Übersicht über den Haushaltsausgleich gemäß Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 (d3 E100171819);
- 5) eine Kopie dieses Beschlusses dem Schatzmeister für seine Obliegenheiten sowie dem Rechnungsprüfer zu übermitteln;
- 6) festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 7) gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, um gegenständliche Haushaltsänderung umgehend anwenden zu können.

2.1. Dreijahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und Investitionen - VII. Abänderung

Arbeit/Projekt N. 88 Progetto pilota piano sviluppo comunale

APP	Cod. 118	Capitolo	2018	2019	2020
U	08012.02.030500001	RAUMORDNUNG - AUSGABEN FUER DIE ERSTELLUNG VON STUDIEN DURCH EXTERNE FACHKRAEFTE	84.821,10 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 87 Straßeninstandhaltung Jochweg

APP	Cod. 118	Kapitel	2018	2019	2020
U	10052.02.010900001	STRASSENWESEN - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER STRASSEN UND PLÄTZE	467.295,98 €	467.295,98 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 65 Videoueberwachung

APP	Cod. 118	Kapitel	2018	2019	2020
U	10052.02.019900002	STRASSENWESEN - ANKAUF UND INSTANDHALTUNG UEBERWACHUNGSKAMERAS	280.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 66 Klimaanlage Rathaus

APP	Cod. 118	Capitolo	2018	2019	2020
U	01112.02.010900001	ALLGEMEINE VERWALTUNG - AUSSERORDENTLICHE INSTANDSETZUNG RATHAUS - AMTER	439.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 67 Neue Parksystem Hofmann

APP	Cod. 118	Capitolo	2018	2019	2020
U	10052.02.010900001	STRASSENWESEN - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER STRASSEN UND PLÄTZE	190.000,00 €	0,00 €	0,00 €

2.2. Projekte und Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind

Arbeit/Projekt N. 3 Sanierung Lido Lana

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	06012.02.010900001	SCHWIMMBAD - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG ÖFFENTLICHES SCHWIMMBAD	400.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 4 Gestaltung Freizeitzone Falschauer

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09022.02.020100003	PARK- UND GARTENANLAGEN - AUFWERTUNG NAHERHOLUNGSZONE GAUL-FALSCHAUER	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 5 Neugestaltung Meranerstrasse

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	10052.02.010900026	STRASSENWESEN - Landesbeitrag zur Sanierung der Ortsdurchfahrt Lana - Abschnitt Kreisel Max Valierstraße bis Kreisel Ultnerstraße	0,00 €	450.000,00 €	450.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 6 Ackpfeif - Abwasserleitungen

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09042.02.010900016	ABWASSER/KLAERANLAGE - BAU ABWASSERSTRANG ACKPFEIF	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	09042.05.020100007	FPV - ABWASSER/KLAERANLAGE - BAU ABWASSERSTRANG ACKPFEIF	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 7 Sanierung von verschiedenen Brücken in Lana

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	10052.02.010900045	STRASSENWESEN - VERSCHIEDENE BRUECKEN IN LANA	0,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 8 Trinkwasserversorgung - Sanierung Hauptspeicher Lana

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09042.02.010900002	WASSERVERSORGUNG -AUSBAU DER TRINKWASSERLEITUNGEN IM GEMEINDEGEBIET	50.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
U	09042.02.010900018	TRINKWASSERVERSORGUNG - AUSBAU DER TRINKWASSERLEITUNGEN IM GEMEINDEGEBIET	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 9 Trinkwasserversorgung - Sanierung
Hauptspeicher Voellan

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09042.02.010900019	TRINKWASSERVERSORGUNG - SANIERUNG HAUPTSPEICHER VOELLAN	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 10 Bibliothekszentrum Voellan

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	05022.02.010900002	BIBLIOTHEK/MUSEUM - BIBLIOTHEK VÖLLAN	750.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 11 Sanierung Kulturhaus

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	05022.02.010900009	KULTURHAUS - AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG KULTURHAUS	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 15 Glasfaser

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	10052.02.010900040	STRASSENWESEN - GLASFASERNETZ	150.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 16 Sanierung Buergerhaus "Rosengarten"

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	05022.02.010900005	KULTUR - AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG ANSITZ ROSENGARTEN	60.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 17 Grundschule Knabenschule -
Buercontainer

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	04022.02.010300002	GRUNDSCHULE - ANKAUF CONTAINER FUER GRUNDSCHULKLASSEN	10.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 18 Grundschule Zollschule - Erweiterung, Umbau

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	04022.02.010900009	GRUNDSCHULE - SANIERUNG UND ERWEITERUNG GRUNDSCHULE ZOLLSCHULE	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 22 Instandhaltung Trinkwassernetz

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09042.02.010900001	WASSERVERSORGUNG - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER WASSERLEITUNG	885.850,07 €	500.000,00 €	500.000,00 €
U	09042.02.010900005	WASSERVERSORGUNG - ERNEUERUNG TRINKWASSERLEITUNG "FRIGELE QUELLEN"	144.200,00 €	0,00 €	0,00 €
U	09042.02.010900003	WASSERVERSORGUNG - SANIERUNG TRINWASSERLEITUNG IN VOELLAN	240.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 23 Instandhaltung Abwassernetz

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09042.02.010900014	ABWASSER/KLÄRANLAGE - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG VON KANALISATIONSNETZEN UND KLÄRANLAGEN	181.383,77 €	100.000,00 €	150.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 25 EDV - Software fuer Bauamt

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	01062.02.019900001	BAUAMT - SOFTWARE	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
U	01112.02.010400	Anlagen und Maschinen	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 26 Ausserordentliche Beitraege

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	05022.03.030300	Investitionsbeiträge an andere Unternehmen	153.300,00 €	0,00 €	0,00 €
U	06012.03.030300	Investitionsbeiträge an andere Unternehmen	65.500,00 €	55.500,00 €	55.500,00 €
U	11012.03.030300	Investitionszuweisungen an sonstige Unternehmen	105.600,00 €	0,00 €	0,00 €
U	12072.03.030300	Investitionszuweisungen an sonstige Unternehmen	18.500,00 €	0,00 €	0,00 €

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	01052.02.010900001	UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGÜTER - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG VON UNBEWEGLICHEN GÜTERN	244.376,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
U	01052.02.010900004	UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGÜTER - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG VON UNBEWEGLICHEN GÜTERN	360.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	01112.02.010300	Moebel und Ausstattungen	50.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
U	01112.02.010400	Anlagen und Maschinen	22.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
U	01112.02.010900001	ALLGEMEINE VERWALTUNG - AUSSERORDENTLICHE INSTANDSETZUNG RATHAUS - ÄMTER	10.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €
U	01112.02.019900002	ALLGEMEINE VERWALTUNG - KRAFTFAHRZEUGE VERWALTUNG	10.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
U	03012.02.010300	Möbel und Ausstattungen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
U	03012.02.010400	Anlagen und Maschinen	12.100,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
U	04012.02.010300	Möbel und Ausstattungen	55.931,19 €	20.000,00 €	20.000,00 €
U	04012.02.010900001	KINDERGARTEN - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER KINDERGARTENGEBÄUDE	110.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
U	04022.02.010300001	GRUNDSCHULE - ANKAUF DER EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE FÜR VOLKSSCHULEN	34.194,59 €	15.000,00 €	15.000,00 €
U	04022.02.010300003	MITTELSCHULE - ANKAUF DER EINRICHTUNG FÜR DIE MITTELSCHULE	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
U	04022.02.010900001	GRUNDSCHULE - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER GRUNDSCHULEN	40.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €

U	04022.02.010900008	MITTELSCHULE - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDSETZUNG DER MITTELSCHULEN	60.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
U	05022.02.010300001	BIBLIOTHEK/MUSEUM - ANKAUF VON EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN UND VERVOLLSTÄNDIGUNG DES BESTANDES DER ÖFFENTLICHEN BIBLIOTHEK LANA UND DEREN ZWEIGSTELLE IN DER FRAKTION VÖLLAN	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €
U	05022.02.010400	Anlagen und Maschinen	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
U	05022.02.010900001	BIBLIOTHEK/MUSEUM - AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER RÄUME DER GEMEINDEBIBLIOTHEK	15.000,00 €	250.000,00 €	10.000,00 €
U	05022.02.010900009	KULTURHAUS - AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG KULTURHAUS	70.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	05022.02.019900	Altri beni materiali	10.000,00 €	250.000,00 €	10.000,00 €
U	06012.02.010400	Anlagen und Maschinen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
U	06012.02.010900002	SPORT - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG VON SCHULSPORTPLÄTZEN	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	08012.02.030500001	RAUMORDNUNG - AUSGABEN FUER DIE ERSTELLUNG VON STUDIEN DURCH EXTERNE FACHKRAEFTE	285.867,64 €	200.000,00 €	200.000,00 €
U	08012.02.030500004	RAUMORDNUNG - PROJEKT "NAMOBU" (NACHHALTIGE MOBILITAET IM BURGGRAFENAMT)	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
U	09022.02.010400001	PARK- GARTENANLAGEN - ANKAUF VON KRAFTFAHRZEUGEN, MASCHINEN, GERÄTSCHAFTEN UND GARTENBÄNKEN FÜR PARKANLAGEN UND GÄRTEN	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	09022.02.020100001	PARK- UND GARTENANLAGEN - VERSCHIEDENE AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNGEN	26.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
U	09032.02.010300	Mobili e arredi	0,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
U	09032.02.010400	Anlagen und Maschinen	3.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €

U	09042.02.010400	Anlagen und Maschinen	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	10052.02.010400001	STRASSENWESEN - ANKAUF VON GERÄTEN UND MASCHINEN FÜR DIE STRASSENINSTANDHALTUNG	1.020.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
U	10052.02.010900001	STRASSENWESEN - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER STRASSEN UND PLÄTZE	170.000,00 €	50.000,00 €	550.000,00 €
U	10052.02.010900002	STRASSENWESEN ASPHALTIERUNGSARBEITEN	35.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	10052.02.010900041	ÖFFENTL. BELEUCHTUNG - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG	210.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
U	10052.02.019900001	STRASSENWESEN - ANKAUF UND INSTANDHALTUNG PARKAUTOMATEN	20.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
U	11012.02.010400	Anlagen und Maschinen	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
U	11012.02.010900002	FF/ZIVILSCHUTZ - MASSNAHMEN AUFGRUND VON UMWETTERSCHÄDEN	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	11012.02.010900003	F.F./ZIVILSCHUTZ - SICHERUNG DES HAUPTORTES DURCH GEZIELTE MASSNAHMEN	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
U	12072.02.010900001	FÜRSORGE - GESTALTUNG ÖFFENTL. KINDERSPIELPLÄTZE	55.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
U	12072.02.010900002	FÜRSORGE - AUSGABEN FÜR DEN BAU UND DIE AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DES JUGENDZENTRUMS	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
U	14022.02.010900001	WIRTSCHAFT - VERSCHIEDENE INVESTITIONEN FUER WEIHNACHSTMARKT	43.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
U	14022.02.010900003	WIRTSCHAFT - Verschiedene Investitionen	80.000,00 €	0,00 €	0,00 €
U	14032.02.039900	Ausgaben auf Kapitalkonto fuer n.a.b. immaterielle Gueter	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 32 Ackpfeif - Sanierungsarbeiten Strassen

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	10052.02.010900007	STRASSENWESEN - AUSBAU EINFAHRT ACKPFEIF	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 36 Sport - Bau und ausserordentliche Instandhaltungsarbeiten Sportanlagen

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	06012.02.010900004	SPORT - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG SPORTANLAGEN	450.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
U	06012.02.010900006	SPORT - SANIERUNG SPORTANLAGEN BOZNERSTRASSE	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 38 Bau Feuerwehrhalle Voellan

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	11012.02.010900009	F.F./ZIVILSCHUTZ - FEUERWEHRHALLE VOELLAN	500.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 40 Zufahrt Gries

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	10052.02.010900036	STRASSENWESEN - BAU EINER TIEFGARAGE GRIES	1.900.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 41 Erweiterung Kindergarten Laurin – samt Errichtung von Räumlichkeiten für Kindertagesstätte

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	04012.02.010900003	KINDERGARTEN - ERWEITERUNG KINDERGARTEN LAURIN	62.406,67 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 43 Zufahrtsstrasse Hoellental

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	11012.02.010900007	F.F./ZIVILSCHUTZ - ZUFahrTSSTRASSE HOELLENTAL	140.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 45 Gebäude am Rathaus

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	01112.02.010900002	ALLGEMEINE VERWALTUNG - GEBAEUDE AM RATHAUS	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 47 Außerordentliche Instandhaltung Kindergarten E. Eugen

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	04012.02.010900006	KINDERGARTEN - KINDERGARTEN E. EUGEN - AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNGSARBEITEN	117.199,56 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 49 Außerordentliche Instandhaltung Wanderwege

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09022.02.020100007	Park- und Gartenanlagen - INSTANDHALTUNG WANDERWEGE	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 50 Bruecken in der Gaul

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09022.02.020100012	PARK- UND GARTENANLAGEN - BRUECKEN IN DER GAUL	900.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 51 Ueberdachung Gruenschnitt und Kehrsammelstelle

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	09032.02.010900001	MUELLENTSORGUNG - UEBERDACHUNG GRUENSCHNITT UND KEHRSAMMELSTELLE	0,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 54 Sanierung Muehlegweg Pawigl

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	10052.02.020100012	STRASSENWESEN - SANIERUNG MUEHLEGGWEG PAWIGL	250.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 55 Spitalgasse - Fuss- und Radweg

APP	Cod. 118	Kapitel	Dreijährige Planung		
			2018	2019	2020
U	10052.02.010900046	STRASSENWESEN - SPITALGASSE FUSS- UND RADWEG	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €

Arbeit/Projekt N. 56 Pawigl - "Sonntagsaecker"

APP	Cod. 118	Capitolo	Programmazi one triennale		
			2018	2019	2020
U	10052.02.010900047	STRASSENWESEN - PAWIGL "SONNTAGSAECKER"	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Arbeit/Projekt N. 57 Hangsicherung Gaul links und rechts

APP	Cod. 118	Capitolo	Programmazi one triennale		
			2018	2019	2020
U	11012.02.010900004	F.F./ZIVILSCHUTZ - HANGSANIERUNG GAUL	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €

HAUSHALTSÄNDERUNG Nr. 7 vom 29/11/2018

EINNAHMEN JAHR: 2018

Klassifizierung	Kompetenzjahr		Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Festgestellt	Verfügbarkeit
Titel 1									
Laufende Einnahmen aus Steuern, Beiträgen und Ausgleichen									
<i>Typologie 101 - Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen</i>									
<i>Kategorie 41 - Aufenthaltsteuer</i>									
10101.41.014101	Gemeindefeuerabgabe (L.G. Nr. 9/2012)	2018	CP 600.000,00	0,00	114.076,23	0,00	714.076,23	714.076,23	0,00
			CS 600.000,00	28.505,10	114.076,23	0,00	742.581,33		
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 41</i>		CP 600.000,00	0,00	114.076,23	0,00	714.076,23	714.076,23	0,00
			CS 600.000,00	28.505,10	114.076,23	0,00	742.581,33		
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Typologie 101</i>		CP 600.000,00	0,00	114.076,23	0,00	714.076,23	714.076,23	0,00
			CS 600.000,00	28.505,10	114.076,23	0,00	742.581,33		
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Titel 1</i>		CP 600.000,00	0,00	114.076,23	0,00	714.076,23	714.076,23	0,00
			CS 600.000,00	28.505,10	114.076,23	0,00	742.581,33		
Titel 2									
Laufende Zuweisungen									
<i>Typologie 101 - Laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen</i>									
<i>Kategorie 1 - Laufende Zuweisungen von Zentralverwaltungen</i>									
20101.01.010100005	Beitrag des ISTAT für die allgemeine Volkszählung	2018	CP 0,00	0,00	3.500,00	0,00	3.500,00	3.500,00	0,00
			CS 0,00	0,00	3.500,00	0,00	3.500,00		
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 1</i>		CP 0,00	0,00	3.500,00	0,00	3.500,00	3.500,00	0,00
			CS 0,00	0,00	3.500,00	0,00	3.500,00		
<i>Kategorie 2 - Laufende Zuweisungen von örtliche Körperschaften</i>									
20101.02.0102008	Landesbeitrag für die Führung der Kindergärten	2018	CP 67.000,00	0,00	2.097,03	0,00	69.097,03	69.097,03	0,00
			CS 67.000,00	0,00	2.097,03	0,00	69.097,03		
20101.02.010214003	Einnahmen aus dem Wasserzins Bemerkung: Landesbeitrag	2018	CP 100.000,00	0,00	8.841,04	0,00	108.841,04	108.841,04	0,00
			CS 100.000,00	0,00	8.841,04	0,00	108.841,04		
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 2</i>		CP 167.000,00	0,00	10.938,07	0,00	177.938,07	177.938,07	0,00
			CS 167.000,00	0,00	10.938,07	0,00	177.938,07		
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Typologie 101</i>		CP 167.000,00	0,00	14.438,07	0,00	181.438,07	181.438,07	0,00
			CS 167.000,00	0,00	14.438,07	0,00	181.438,07		
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Titel 2</i>		CP 167.000,00	0,00	14.438,07	0,00	181.438,07	181.438,07	0,00
			CS 167.000,00	0,00	14.438,07	0,00	181.438,07		
Titel 3									
Aussersteuerliche Einnahmen									
<i>Typologie 100 - Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Verwaltung</i>									

Benutzer: Andrea DeMartino, Druckdatum: 23/11/2018

Seite 1 von 10

GEMEINDE LANA

Änderungen des Haushaltsvollzugsplanes

<i>von Gütern</i>									
<i>Kategorie 1 - Verkauf von Gütern</i>									
30100.01.010100	Verkauf von Gütern	2018	CP 486.500,00	125.406,92	5.060,04	0,00	616.966,96	616.966,96	0,00
			CS 497.490,14	114.878,63	5.060,04	0,00	617.428,81		
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 1</i>		CP 486.500,00	125.406,92	5.060,04	0,00	616.966,96	616.966,96	0,00
			CS 497.490,14	114.878,63	5.060,04	0,00	617.428,81		
<i>Kategorie 2 - Erlöse aus dem Verkauf und der Erbringung von Dienstleistungen</i>									
30100.02.020132	Einkünfte aus Sekretariats- und Vertragsabschlussgebühren	2018	CP 45.000,00	8.000,00	6.133,95	0,00	59.133,95	59.133,95	0,00
			CS 45.000,00	8.000,00	6.133,95	0,00	59.133,95		
30100.02.020120	Einkünfte aus bewachten Parkplätzen und Parkuhren	2018	CP 220.000,00	0,00	25.582,72	0,00	245.582,72	245.582,72	0,00
			CS 220.000,00	0,00	25.582,72	0,00	245.582,72		
30100.02.020190	Einkünfte aus Kindergartengebühren	2018	CP 200.000,00	0,00	7.579,94	0,00	207.579,94	207.579,94	0,00
			CS 200.000,00	4.836,92	7.579,94	0,00	212.416,86		
30100.02.020108	Einkünfte aus Mensen	2018	CP 65.000,00	10.423,24	5.844,40	0,00	81.267,64	81.267,64	0,00
			CS 65.000,00	10.423,24	5.844,40	0,00	81.267,64		
30100.02.020113	Einkünfte aus Theatern, Museen, Veranstaltungen, Ausstellungen	2018	CP 17.000,00	0,00	5.913,00	0,00	22.913,00	22.913,00	0,00
			CS 17.000,00	0,00	5.913,00	0,00	22.913,00		
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 2</i>		CP 547.000,00	18.423,24	51.054,01	0,00	616.477,25	616.477,25	0,00
			CS 547.000,00	23.260,16	51.054,01	0,00	621.314,17		
<i>Kategorie 3 - Erlöse aus der Verwaltung von Gütern</i>									
30100.03.030100	Gebühren, Konzessionen und reale Nutzungsrechte	2018	CP 70.000,00	41.609,38	16.634,68	0,00	128.244,06	128.244,06	0,00
			CS 81.762,00	48.016,38	16.634,68	0,00	146.413,06		
30100.03.030200	Mieten, Leihgebühren und Verpachtungen	2018	CP 414.200,00	0,00	4.712,16	0,00	418.912,16	418.912,16	0,00
			CS 470.949,41	39.528,64	4.712,16	0,00	515.190,21		
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 3</i>		CP 484.200,00	41.609,38	21.346,84	0,00	547.156,22	547.156,22	0,00
			CS 552.711,41	87.545,02	21.346,84	0,00	661.603,27		
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Typologie 100</i>		CP 1.517.700,00	185.439,54	77.460,89	0,00	1.780.600,43	1.780.600,43	0,00
			CS 1.597.201,55	225.683,81	77.460,89	0,00	1.900.346,25		
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Titel 3</i>		CP 1.517.700,00	185.439,54	77.460,89	0,00	1.780.600,43	1.780.600,43	0,00
			CS 1.597.201,55	225.683,81	77.460,89	0,00	1.900.346,25		
Titel 4									
Einnahmen auf Kapitalkonto									
<i>Typologie 200 - Investitionsbeiträge</i>									
<i>Kategorie 1 - Investitionsbeiträge von den öffentlichen Verwaltungen</i>									
40200.01.010217022	STRASSENWESEN - BEITRAG STRASSENSINSTANDHALTUNG JOCHWEG	2018	CP 0,00	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98
			CS 0,00	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98		
40200.01.010217023	RAUMORDNUNG - PILOT-PROJEKT GEMEINDEENTWICKLUNGSPLAN	2018	CP 0,00	0,00	84.821,10	0,00	84.821,10	0,00	84.821,10
			CS 0,00	0,00	84.821,10	0,00	84.821,10		
	<i>Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 1</i>		CP 0,00	0,00	552.117,08	0,00	552.117,08	0,00	552.117,08
			CS 0,00	0,00	552.117,08	0,00	552.117,08		
<i>Kategorie 3 - Investitionsbeiträge von den Unternehmen</i>									

Benutzer: Andrea DeMartino, Druckdatum: 23/11/2018

Seite 2 von 10

GEMEINDE LANA

Änderungen des Haushaltsvollzugsplanes

40200.03.030300	Investitionsbeiträge von sonstigen Unternehmen	2018	CP	500.000,00	0,00	55.593,58	0,00	555.593,58	555.593,58	0,00	
			CS	500.000,00	0,00	55.593,58	0,00	555.593,58	555.593,58	0,00	
	Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 3		CP	500.000,00	0,00	55.593,58	0,00	555.593,58	555.593,58	0,00	
			CS	500.000,00	0,00	55.593,58	0,00	555.593,58	555.593,58	0,00	
	Summe Änderung Kapitel auf Typologie 200		CP	500.000,00	0,00	607.710,66	0,00	1.107.710,66	555.593,58	552.117,08	
			CS	500.000,00	0,00	607.710,66	0,00	1.107.710,66	555.593,58	552.117,08	
Typologie 400 - Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern											
Kategorie 1 - Veräußerung von beweglichen Gütern											
40400.01.010800	Veräußerung unbeweglicher Güter	2018	CP	0,00	9.100,00	17.260,00	0,00	26.360,00	26.360,00	0,00	
			CS	0,00	9.100,00	17.260,00	0,00	26.360,00	26.360,00	0,00	
	Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 1		CP	0,00	9.100,00	17.260,00	0,00	26.360,00	26.360,00	0,00	
			CS	0,00	9.100,00	17.260,00	0,00	26.360,00	26.360,00	0,00	
	Summe Änderung Kapitel auf Typologie 400		CP	0,00	9.100,00	17.260,00	0,00	26.360,00	26.360,00	0,00	
			CS	0,00	9.100,00	17.260,00	0,00	26.360,00	26.360,00	0,00	
Typologie 500 - Sonstige Einnahmen auf Kapitalkonto											
Kategorie 1 - Baugenehmigungen											
40500.01.010100	Baugenehmigungen	2018	CP	150.000,00	179.687,96	5.378,09	0,00	335.066,05	335.066,05	0,00	
			CS	150.000,00	179.687,96	5.378,09	0,00	335.066,05	335.066,05	0,00	
40500.01.010101	Beiträge für Erschließungsarbeiten	2018	CP	550.000,00	721.303,50	71.818,40	0,00	1.343.121,90	1.343.121,90	0,00	
			CS	550.000,00	721.303,50	71.818,40	0,00	1.343.121,90	1.343.121,90	0,00	
	Summe Änderung Kapitel auf Kategorie 1		CP	700.000,00	900.991,46	77.196,49	0,00	1.678.187,95	1.678.187,95	0,00	
			CS	700.000,00	900.991,46	77.196,49	0,00	1.678.187,95	1.678.187,95	0,00	
	Summe Änderung Kapitel auf Typologie 500		CP	700.000,00	900.991,46	77.196,49	0,00	1.678.187,95	1.678.187,95	0,00	
			CS	700.000,00	900.991,46	77.196,49	0,00	1.678.187,95	1.678.187,95	0,00	
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 4		CP	1.200.000,00	910.091,46	702.167,15	0,00	2.812.258,61	2.260.141,53	552.117,08	
			CS	1.200.000,00	910.091,46	702.167,15	0,00	2.812.258,61	2.260.141,53	552.117,08	
Summe Änderung Kapitel JAHR: 2018				CP	3.484.700,00	1.095.531,00	908.142,34	0,00	5.488.373,34	4.936.256,26	552.117,08
				SALDO KOMPETENZ		908.142,34					
				CS	3.564.201,55	1.164.280,37	908.142,34	0,00	5.636.624,26		
				SALDO KASSA		908.142,34					

AUSGABEN JAHR: 2018

Klassifizierung	Kompetenzjahr	Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit
Mission 1								
Institutionelle Dienste; Verwaltung und Gebarung								
Programm 5 - Verwaltung der Domänen- und Vermögensgüter								
TITEL 2								
Investitionsausgaben								
Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf								

Benutzer: Andrea DeMartino, Druckdatum: 23/11/2018

Seite 3 von 10

GEMEINDE LANA

Änderungen des Haushaltsvollzugsplanes

01052.02.010900004	UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGÜTER - NEUEINTEILUNG DER AMTER	2018	CP	0,00	260.000,00	100.000,00	0,00	360.000,00	42.682,43	317.317,57
			CS	0,00	260.000,00	100.000,00	0,00	360.000,00	42.682,43	317.317,57
	Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2		CP	0,00	260.000,00	100.000,00	0,00	360.000,00	42.682,43	317.317,57
			CS	0,00	260.000,00	100.000,00	0,00	360.000,00	42.682,43	317.317,57
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 2		CP	0,00	260.000,00	100.000,00	0,00	360.000,00	42.682,43	317.317,57
			CS	0,00	260.000,00	100.000,00	0,00	360.000,00	42.682,43	317.317,57
	Summe Änderung Kapitel auf Programm 5		CP	0,00	260.000,00	100.000,00	0,00	360.000,00	42.682,43	317.317,57
			CS	0,00	260.000,00	100.000,00	0,00	360.000,00	42.682,43	317.317,57
	Summe Änderung Kapitel auf Mission 1		CP	0,00	260.000,00	100.000,00	0,00	360.000,00	42.682,43	317.317,57
			CS	0,00	260.000,00	100.000,00	0,00	360.000,00	42.682,43	317.317,57
Mission 1										
Institutionelle Dienste; Verwaltung und Gebarung										
Programm 11 - Sonstige allgemeine Dienste										
TITEL 1										
Laufende Ausgaben										
Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen										
01111.03.010200	Sonstige Verbrauchsgüter	2018	CP	50.000,00	17.773,58	2.895,19	0,00	70.668,77	67.243,71	3.425,06
			CS	64.591,43	11.962,85	2.895,19	0,00	79.449,47	67.243,71	3.425,06
	Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3		CP	50.000,00	17.773,58	2.895,19	0,00	70.668,77	67.243,71	3.425,06
			CS	64.591,43	11.962,85	2.895,19	0,00	79.449,47	67.243,71	3.425,06
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 1		CP	50.000,00	17.773,58	2.895,19	0,00	70.668,77	67.243,71	3.425,06
			CS	64.591,43	11.962,85	2.895,19	0,00	79.449,47	67.243,71	3.425,06
	Summe Änderung Kapitel auf Programm 11		CP	50.000,00	17.773,58	2.895,19	0,00	70.668,77	67.243,71	3.425,06
			CS	64.591,43	11.962,85	2.895,19	0,00	79.449,47	67.243,71	3.425,06
	Summe Änderung Kapitel auf Mission 1		CP	50.000,00	17.773,58	2.895,19	0,00	70.668,77	67.243,71	3.425,06
			CS	64.591,43	11.962,85	2.895,19	0,00	79.449,47	67.243,71	3.425,06
Mission 5										
Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten										
Programm 2 - Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich										
TITEL 1										
Laufende Ausgaben										
Makroaggregat 4 - Laufende Zuwendungen										
05021.04.039900002	Laufende Zuweisungen an sonstige Unternehmen	2018	CP	270.000,00	150.670,00	8.000,00	0,00	428.670,00	418.290,00	10.380,00
	Bemerkung A.O. Beitrag Casting Club - Revitalisierung Krebsbach Lana		CS	480.720,00	-28.850,00	8.000,00	0,00	459.870,00	418.290,00	10.380,00
05021.04.039900002	Laufende Zuweisungen an sonstige Unternehmen	2018	CP	270.000,00	158.670,00	3.500,00	0,00	432.170,00	418.290,00	13.880,00
	Bemerkung O. Beitrag - Interessenschaft Pawigi		CS	480.720,00	-20.850,00	3.500,00	0,00	463.370,00	418.290,00	13.880,00
	Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 4		CP	270.000,00	150.670,00	11.500,00	0,00	432.170,00	418.290,00	13.880,00
			CS	480.720,00	-28.850,00	11.500,00	0,00	463.370,00	418.290,00	13.880,00
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 1		CP	270.000,00	150.670,00	11.500,00	0,00	432.170,00	418.290,00	13.880,00
			CS	480.720,00	-28.850,00	11.500,00	0,00	463.370,00	418.290,00	13.880,00
	Summe Änderung Kapitel auf Programm 2		CP	270.000,00	150.670,00	11.500,00	0,00	432.170,00	418.290,00	13.880,00
			CS	480.720,00	-28.850,00	11.500,00	0,00	463.370,00	418.290,00	13.880,00

Benutzer: Andrea DeMartino, Druckdatum: 23/11/2018

Seite 4 von 10

Summe Änderung Kapitel auf Mission 5		CP	270.000,00	150.670,00	11.500,00	0,00	432.170,00	418.290,00	13.880,00	
		CS	480.720,00	-28.850,00	11.500,00	0,00	463.370,00			
Mission 6										
Jugend, Sport und Freizeit										
Programm 1 - Sport und Freizeit										
TITEL 2										
Investitionsausgaben										
<i>Makroaggregat 3 - Investitionsbeiträge</i>										
06012.03.030300	Investitionsbeiträge an andere Unternehmen	2018	CP	55.500,00	89.400,00	10.000,00	0,00	154.900,00	144.900,00	10.000,00
	Bemerkung Änderung null		CS	141.800,00	13.100,00	10.000,00	0,00	164.900,00		
Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3		CP	55.500,00	89.400,00	10.000,00	0,00	154.900,00	144.900,00	10.000,00	
		CS	141.800,00	13.100,00	10.000,00	0,00	164.900,00			
Summe Änderung Kapitel auf Titel 2		CP	55.500,00	89.400,00	10.000,00	0,00	154.900,00	144.900,00	10.000,00	
		CS	141.800,00	13.100,00	10.000,00	0,00	164.900,00			
Summe Änderung Kapitel auf Programm 1		CP	55.500,00	89.400,00	10.000,00	0,00	154.900,00	144.900,00	10.000,00	
		CS	141.800,00	13.100,00	10.000,00	0,00	164.900,00			
Summe Änderung Kapitel auf Mission 6		CP	55.500,00	89.400,00	10.000,00	0,00	154.900,00	144.900,00	10.000,00	
		CS	141.800,00	13.100,00	10.000,00	0,00	164.900,00			
Mission 7										
Fremdenverkehr										
Programm 1 - Entwicklung und Aufwertung des Fremdenverkehrs										
TITEL 1										
Laufende Ausgaben										
<i>Makroaggregat 4 - Laufende Zuwendungen</i>										
07011.04.039900	Laufende Zuweisungen an sonstige Unternehmen	2018	CP	93.000,00	157.200,00	11.500,00	0,00	261.700,00	250.058,00	11.642,00
	Bemerkung A.O. Beiträge Tourismusverein - Sponsoring + selberGMOCHT Markt		CS	132.800,00	132.000,00	11.500,00	0,00	276.300,00		
07011.04.040100	Laufende Zuweisungen an private Sozialeinrichtungen	2018	CP	600.000,00	-7.000,00	127.000,00	0,00	720.000,00	572.835,53	147.164,47
	Bemerkung Ortstaxe		CS	600.000,00	-7.000,00	127.000,00	0,00	720.000,00		
Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 4		CP	693.000,00	150.200,00	138.500,00	0,00	981.700,00	822.893,53	158.806,47	
		CS	732.800,00	125.000,00	138.500,00	0,00	996.300,00			
Summe Änderung Kapitel auf Titel 1		CP	693.000,00	150.200,00	138.500,00	0,00	981.700,00	822.893,53	158.806,47	
		CS	732.800,00	125.000,00	138.500,00	0,00	996.300,00			
Summe Änderung Kapitel auf Programm 1		CP	693.000,00	150.200,00	138.500,00	0,00	981.700,00	822.893,53	158.806,47	
		CS	732.800,00	125.000,00	138.500,00	0,00	996.300,00			
Summe Änderung Kapitel auf Mission 7		CP	693.000,00	150.200,00	138.500,00	0,00	981.700,00	822.893,53	158.806,47	
		CS	732.800,00	125.000,00	138.500,00	0,00	996.300,00			
Mission 8										
Raumordnung und Wohnbau										
Programm 1 - Städteplanung und Raumordnung										
TITEL 2										
Investitionsausgaben										
<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>										
08012.02.030500001	RAUMORDNUNG - AUSGABEN FUER DIE ERSTELLUNG VON STUDIEN DURCH EXTERNE FACHKRAEFTE	2018	CP	200.000,00	176.277,68	84.821,10	0,00	461.098,78	328.823,34	132.275,44
			CS	256.104,01	138.717,18	84.821,10	0,00	479.642,29		

Benutzer: Andrea DeMartino, Druckdatum: 23/11/2018

Seite 5 von 10

Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2		CP	200.000,00	176.277,68	84.821,10	0,00	461.098,78	328.823,34	132.275,44	
		CS	256.104,01	138.717,18	84.821,10	0,00	479.642,29			
Summe Änderung Kapitel auf Titel 2		CP	200.000,00	176.277,68	84.821,10	0,00	461.098,78	328.823,34	132.275,44	
		CS	256.104,01	138.717,18	84.821,10	0,00	479.642,29			
Summe Änderung Kapitel auf Programm 1		CP	200.000,00	176.277,68	84.821,10	0,00	461.098,78	328.823,34	132.275,44	
		CS	256.104,01	138.717,18	84.821,10	0,00	479.642,29			
Summe Änderung Kapitel auf Mission 8		CP	200.000,00	176.277,68	84.821,10	0,00	461.098,78	328.823,34	132.275,44	
		CS	256.104,01	138.717,18	84.821,10	0,00	479.642,29			
Mission 9										
Nachhaltige Entwicklung und Schutz des Territoriums und der Umwelt										
Programm 2 - Schutz, Aufwertung und Wiederherstellung der Umwelt										
TITEL 1										
Laufende Ausgaben										
<i>Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen</i>										
09021.03.010200	Sonstige Verbrauchsgüter	2018	CP	55.000,00	16.808,60	3.000,00	0,00	74.808,60	71.452,04	3.356,56
			CS	81.723,59	-8.369,93	3.000,00	0,00	76.353,66		
Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3		CP	55.000,00	16.808,60	3.000,00	0,00	74.808,60	71.452,04	3.356,56	
		CS	81.723,59	-8.369,93	3.000,00	0,00	76.353,66			
Summe Änderung Kapitel auf Titel 1		CP	55.000,00	16.808,60	3.000,00	0,00	74.808,60	71.452,04	3.356,56	
		CS	81.723,59	-8.369,93	3.000,00	0,00	76.353,66			
Summe Änderung Kapitel auf Programm 2		CP	55.000,00	16.808,60	3.000,00	0,00	74.808,60	71.452,04	3.356,56	
		CS	81.723,59	-8.369,93	3.000,00	0,00	76.353,66			
Summe Änderung Kapitel auf Mission 9		CP	55.000,00	16.808,60	3.000,00	0,00	74.808,60	71.452,04	3.356,56	
		CS	81.723,59	-8.369,93	3.000,00	0,00	76.353,66			
Mission 9										
Nachhaltige Entwicklung und Schutz des Territoriums und der Umwelt										
Programm 4 - Integrierter Wasserdienst										
TITEL 2										
Investitionsausgaben										
<i>Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</i>										
09042.02.010900001	WASSERVERSORGUNG - BAU UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER WASSERLEITUNG	2018	CP	275.000,00	669.684,26	0,00	-104.149,93	840.534,33	718.792,28	121.742,05
			CS	357.104,26	590.000,00	0,00	-104.149,93	842.954,33		
09042.02.010900005	WASSERVERSORGUNG - ERNEUERUNG TRINKWASSERLEITUNG "FRIGELE QUELLEN"	2018	CP	0,00	1.110,00	144.200,00	0,00	145.310,00	1.110,00	144.200,00
			CS	1.110,00	0,00	144.200,00	0,00	145.310,00		
Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2		CP	275.000,00	670.794,26	144.200,00	-104.149,93	985.844,33	719.902,28	265.942,05	
		CS	358.214,26	590.000,00	144.200,00	-104.149,93	988.264,33			
Summe Änderung Kapitel auf Titel 2		CP	275.000,00	670.794,26	144.200,00	-104.149,93	985.844,33	719.902,28	265.942,05	
		CS	358.214,26	590.000,00	144.200,00	-104.149,93	988.264,33			
Summe Änderung Kapitel auf Programm 4		CP	275.000,00	670.794,26	144.200,00	-104.149,93	985.844,33	719.902,28	265.942,05	
		CS	358.214,26	590.000,00	144.200,00	-104.149,93	988.264,33			
Summe Änderung Kapitel auf Mission 9		CP	275.000,00	670.794,26	144.200,00	-104.149,93	985.844,33	719.902,28	265.942,05	
		CS	358.214,26	590.000,00	144.200,00	-104.149,93	988.264,33			

Benutzer: Andrea DeMartino, Druckdatum: 23/11/2018

Seite 6 von 10

<p>Mission 10 Transport und Recht auf Mobilitätsförderung Programm 5 - Straßennetz und -infrastrukturen TITEL 1 Laufende Ausgaben Makroaggregat 3 - Erwerb von Gütern und Dienstleistungen</p>										
10051.03.020900	Ordentliche Wartung und Reparaturen	2018	CP	11.000,00	20.827,29	5.000,00	0,00	36.827,29	29.296,33	7.530,96
			CS	12.073,10	19.754,19	5.000,00	0,00	36.827,29		
10051.03.010200001	Sonstige Verbrauchsgüter	2018	CP	200.000,00	17.750,09	8.000,00	0,00	225.750,09	217.750,09	8.000,00
			CS	252.512,47	-2.073,32	8.000,00	0,00	258.439,15		
	Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 3		CP	211.000,00	38.577,38	13.000,00	0,00	262.577,38	247.046,42	15.530,96
			CS	264.585,57	17.680,87	13.000,00	0,00	295.266,44		
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 1		CP	211.000,00	38.577,38	13.000,00	0,00	262.577,38	247.046,42	15.530,96
			CS	264.585,57	17.680,87	13.000,00	0,00	295.266,44		
	Summe Änderung Kapitel auf Programm 5		CP	211.000,00	38.577,38	13.000,00	0,00	262.577,38	247.046,42	15.530,96
			CS	264.585,57	17.680,87	13.000,00	0,00	295.266,44		
	Summe Änderung Kapitel auf Mission 10		CP	211.000,00	38.577,38	13.000,00	0,00	262.577,38	247.046,42	15.530,96
			CS	264.585,57	17.680,87	13.000,00	0,00	295.266,44		
<p>Mission 10 Transport und Recht auf Mobilitätsförderung Programm 5 - Straßennetz und -infrastrukturen TITEL 2 Investitionsausgaben Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf</p>										
10052.02.010900001	STRASSENWESEN - BAU, ERWEITERUNG UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG DER STRASSEN UND PLÄTZE Bemerkung Strasseninstandhaltung Jochweg	2018	CP	50.000,00	2.234.697,70	467.295,98	0,00	2.751.993,68	1.404.095,67	1.347.898,01
			CS	723.873,93	1.596.873,85	467.295,98	0,00	2.788.043,76		
	Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 2		CP	50.000,00	2.234.697,70	467.295,98	0,00	2.751.993,68	1.404.095,67	1.347.898,01
			CS	723.873,93	1.596.873,85	467.295,98	0,00	2.788.043,76		
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 2		CP	50.000,00	2.234.697,70	467.295,98	0,00	2.751.993,68	1.404.095,67	1.347.898,01
			CS	723.873,93	1.596.873,85	467.295,98	0,00	2.788.043,76		
	Summe Änderung Kapitel auf Programm 5		CP	50.000,00	2.234.697,70	467.295,98	0,00	2.751.993,68	1.404.095,67	1.347.898,01
			CS	723.873,93	1.596.873,85	467.295,98	0,00	2.788.043,76		
	Summe Änderung Kapitel auf Mission 10		CP	50.000,00	2.234.697,70	467.295,98	0,00	2.751.993,68	1.404.095,67	1.347.898,01
			CS	723.873,93	1.596.873,85	467.295,98	0,00	2.788.043,76		
<p>Mission 12 Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik Programm 3 - Maßnahmen für Senioren TITEL 1 Laufende Ausgaben Makroaggregat 4 - Laufende Zuwendungen</p>										
12031.04.039900	Laufende Zuweisungen an sonstige Unternehmen	2018	CP	250.000,00	211,28	30.000,00	0,00	280.211,28	250.211,28	30.000,00
			CS	273.676,00	-23.464,72	30.000,00	0,00	280.211,28		

Benutzer: Andrea DeMartino, Druckdatum: 23/11/2018

Seite 7 von 10

	Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 4		CP	250.000,00	211,28	30.000,00	0,00	280.211,28	250.211,28	30.000,00
			CS	273.676,00	-23.464,72	30.000,00	0,00	280.211,28		
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 1		CP	250.000,00	211,28	30.000,00	0,00	280.211,28	250.211,28	30.000,00
			CS	273.676,00	-23.464,72	30.000,00	0,00	280.211,28		
	Summe Änderung Kapitel auf Programm 3		CP	250.000,00	211,28	30.000,00	0,00	280.211,28	250.211,28	30.000,00
			CS	273.676,00	-23.464,72	30.000,00	0,00	280.211,28		
	Summe Änderung Kapitel auf Mission 12		CP	250.000,00	211,28	30.000,00	0,00	280.211,28	250.211,28	30.000,00
			CS	273.676,00	-23.464,72	30.000,00	0,00	280.211,28		
<p>Mission 16 Landwirtschaft, Politik im Agrar- und Nahrungsmittelbereich und Fischerei Programm 1 - Entwicklung des Landwirtschaftssektors und der Lebensmittelproduktion TITEL 1 Laufende Ausgaben Makroaggregat 4 - Laufende Zuwendungen</p>										
16011.04.039900002	Laufende Zuweisungen an sonstige Unternehmen Bemerkung Solidarbeitrag Schlaachthof	2018	CP	0,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00
			CS	0,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00		
	Summe Änderung Kapitel auf Makroaggregat 4		CP	0,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00
			CS	0,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00		
	Summe Änderung Kapitel auf Titel 1		CP	0,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00
			CS	0,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00		
	Summe Änderung Kapitel auf Programm 1		CP	0,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00
			CS	0,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00		
	Summe Änderung Kapitel auf Mission 16		CP	0,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00
			CS	0,00	0,00	7.080,00	0,00	7.080,00		
	Summe Änderung Kapitel AUSGABEN JAHR: 2018		CP	2.109.500,00	3.805.410,48	<u>1.012.292,27</u>	<u>-104.149,93</u>	6.823.052,82	4.517.540,70	2.305.512,12
						SALDO KOMPETENZ	908.142,34			
			CS	3.378.088,79	2.692.650,10	<u>1.012.292,27</u>	<u>-104.149,93</u>	6.978.881,23		
						SALDO KASSA	908.142,34			

EINNAHMEN JAHR: 2019

Klassifizierung	Kompetenzjahr		Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Festgestellt	Verfügbarkeit
Titel 4 Einnahmen auf Kapitalkonto Typologie 200 - Investitionsbeiträge Kategorie 1 - Investitionsbeiträge von den öffentlichen Verwaltungen									
40200.01.010217022	2019	CP	0,00	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98
		CS	0,00	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98		
		CP	0,00	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98
		CS	0,00	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98		
		CP	0,00	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98
		CS	0,00	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98		
		CP	0,00	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98
		CS	0,00	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98		
Summe Änderung Kapitel JAHR: 2019		CP	0,00	0,00	<u>467.295,98</u>	<u>0,00</u>	467.295,98	0,00	467.295,98
					SALDO KOMPETENZ				
					467.295,98				
		CS	0,00	0,00	<u>467.295,98</u>	<u>0,00</u>	467.295,98		
					SALDO KASSA				
					467.295,98				

AUSGABEN JAHR: 2019

Klassifizierung	Kompetenzjahr		Ursprünglicher Voranschlag	bereits genehmigte Änderungen	Erhöhung	Verminderung	Definitiver Voranschlag	Verpflichtet	Verfügbarkeit
Mission 10 Transport und Recht auf Mobilitätsförderung Programm 5 - Straßennetz und -infrastrukturen TITEL 2 Investitionsausgaben Makroaggregat 2 - Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf									
10052.02.010900001	2019	CP	50.000,00	0,00	467.295,98	0,00	517.295,98	0,00	517.295,98
		CS	0,00	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98		
		CP	50.000,00	0,00	467.295,98	0,00	517.295,98	0,00	517.295,98
		CS	0,00	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98		
		CP	50.000,00	0,00	467.295,98	0,00	517.295,98	0,00	517.295,98
		CS	0,00	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98		

Benutzer: Andrea DeMartino, Druckdatum: 23/11/2018

Seite 9 von 10

		CP	50.000,00	0,00	467.295,98	0,00	517.295,98	0,00	517.295,98
		CS	0,00	0,00	467.295,98	0,00	467.295,98		
Summe Änderung Kapitel AUSGABEN JAHR: 2019		CP	50.000,00	0,00	<u>467.295,98</u>	<u>0,00</u>	517.295,98	0,00	517.295,98
					SALDO KOMPETENZ				
					467.295,98				
		CS	0,00	0,00	<u>467.295,98</u>	<u>0,00</u>	467.295,98		
					SALDO KASSA				
					467.295,98				

3. Vorstellung der Projekte zur Bekämpfung des Schwalles in der Falschauer.

Berichterstatter: Ing. Georg Premstaller, Robert Faes, Bürgermeister Harald Stauder, Ing. Trogni, Herr Carmignola und Frau Kathrin Walder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler;
- Ulrike Laimer;
- Christian Genetti;
- Boris Egger
- Christine Ladurner;
- Ernst Winkler;
- Verena Kraus;
- Peter Gruber;
- Werner Gadner;
- Horst Margesin.

4. Kindergarten Laurin - Vorstellung des pädagogischen Konzeptes.

Berichterstatter: Referentin Valentina Andreis, Architekt Heinrich Zöschg, Beate Weiland, Silke Schullian; Ulrike Plieger; Gloria Bertagnoli;

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber;
- Werner Gadner;
- Boris Egger;
- Joachim Staffler;
- Christine Ladurner;
- Klaus Metz.

5. Genehmigung der Verordnung über den öffentlichen Trinkwasserversorgungsdienst.

Berichterstatter: Vize-Generalsekretär Matthias Mair

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Ulrike Laimer;
- Peter Gruber;
- Joachim Staffler;
- Ernst Winkler;
- Christine Ladurner;
- Verena Kraus;
- Horst Margesin;
- Roland Stauder;
- Klaus Metz.

Vorausgeschickt,

dass mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 29 vom 16.08.2017 eine neue Verordnung zur Regelung des Trinkwassertarifs erlassen wurde;

dass vorgenannte Verordnung in der Gemeinde Lana erstmals mit dem Trinkwassertarif 2019 zur Anwendung kommt;

dass es in Anpassung an die normativen Vorgaben erforderlich ist, eine neue Gemeindeverordnung zu genehmigen;

dass der Südtiroler Gemeindeverband eine Musterverordnung über den öffentlichen Trinkwasserversorgungsdienst ausgearbeitet hat, auf dessen Grundlage die Verordnung der Gemeinde Lana erstellt worden ist;

nach Einsichtnahme,

in die Mitteilungen des Südtiroler Gemeindenverbandes Nr. 74/2017, 94/2017, 70/2018, 89/2018, 100/2018;

in das Landesgesetz Nr. 8 vom 18.06.2002 (Bestimmungen über die Gewässer);

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 12 vom 20.03.2006 (Verordnung über den Trinkwasserversorgungsdienst);

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 29 vom 26.08.2017 (Verordnung zur Regelung des Trinkwassertarifs);

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 17 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (Gruber Peter, Holzner Philipp, Stauder Roland) und 3 Enthaltungen (Kraus Verena, Staffler Joachim, Ladurner Christine) bei 23 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1) die beiliegende Verordnung über den öffentlichen Trinkwasserversorgungsdienst, welche wesentlichen und integralen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses darstellt, zu genehmigen,
- 2) festzuhalten, dass diese Verordnung mit 01.01.2019 in Kraft tritt;
- 3) festzuhalten, dass mit Inkrafttreten dieser Verordnung die bisherige Verordnung, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 50 vom 28.09.1965, letztmalig mit Beschluss der Gemeinderates Nr. 5 vom 01.02.2007 abgeändert, abgeschafft wird;
- 4) festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 5) gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, damit der Gemeindeausschuss rechtzeitig den Trinkwassertarif für das Jahr 2019 genehmigen kann;

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

MARKTGEMEINDE LANA

COMUNE DI LANA



Verordnung über den öffentlichen Trinkwasserversorgungsdienst

*Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 36 vom 29.11.2018
(in Kraft ab 01.01.2019)*

Inhaltsverzeichnis
Titel 1 - Allgemeine Bestimmungen
Artikel 1 - Gegenstand
Artikel 2 - Begriffsbestimmungen
Artikel 3 - Führung
Artikel 4 - Führung mittels Vereinbarung
Artikel 5 – Tarife
Artikel 5/bis - Berechnung des Tarifs
Artikel 5/ter - Beginn und Ende der Zahlungspflicht
Artikel 5/quater - Garantie des lebensnotwendigen Minimums
Artikel 6 - Verwendung von Trinkwasser
Artikel 7 - Wasserknappheit
Artikel 8 - Pflichten der Betreiber
Artikel 9 - Wasserwärter/in
Titel 2 - Lieferung
Artikel 10 - Dienstleistungsübersicht
Artikel 11 - Lieferbedingungen
Artikel 12 - Liefervertrag
Artikel 13 - Zählerablesung
Artikel 14 - Zahlungsbedingungen
Titel 3 - Anschlüsse
Artikel 15 - Kosten für den Anschluss
Artikel 16 - Anschlusspflicht
Artikel 17 - Antrag
Artikel 18 - Provisorische Anschlüsse
Artikel 19 - Anschlussleitung
Artikel 20 - Wasserzähler
Artikel 21 - Interne Anlagen des Kunden
Artikel 22 - Zusätzliche Wasserversorgung
Titel 4 - Andere Wasserversorgungen
Artikel 23 - Öffentliche Brunnen
Artikel 24 - Feuerlöschhydranten
Titel 5 - Kontrollen und Wartung
Artikel 25 - Kontrolle und Wartung des Betreibers
Artikel 26 - Verluste
Artikel 27 - Fernüberwachung- und Fernwirkanlagen
Artikel 28 - Interne Qualitätskontrollen
Titel 6 - Strafen
Artikel 29 - Verwaltungsstrafen
Artikel 30 - Inkrafttreten der Verordnung
Anhang
A - Dienstleistungsübersicht

Titel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Gegenstand

1. Die vorliegende Verordnung regelt die technischen und betrieblichen Bestimmungen hinsichtlich der Führung des öffentlichen Trink- und Löschwasserdienstes auf dem gesamten Gemeindegebiet von Lana.
2. Dieser Verordnung unterworfen sind alle Kunden, welche ihr Trinkwasser aus den bestehenden oder noch zu errichtenden Wasserleitungen im Sinne des Artikels 9, Absatz 1 Buchstabe a) des L.G. Nr. 8/2002 beziehen.
3. Für alle in dieser Verordnung nicht enthaltenden Bestimmungen wird auf das L.G. Nr. 8/2002, die Verordnung über den Trinkwasserdienst gemäß D.L.H. Nr. 12/2006, sowie auf die Verordnung zur Regelung des Trinkwassertarifs gemäß D.L.H. Nr. 29/2017 in geltender Fassung, verwiesen.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung gilt als:

- a) Betreiber: die Gemeinde oder, nach entsprechender Vereinbarung, Dritte, die für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser sorgen,
- b) öffentlicher Auftraggeber: die Gemeinde, die den Trink- und Löschwasserversorgungsdienst vergibt,
- c) Kunde: wer die Dienstleistung des Betreibers in Anspruch nimmt,
- d) Rechtsträgergrenze: der technische und rechtliche Übergabepunkt zwischen Betreiber und Kunde.
- e) Versorgungsgebiet: das von der auftraggebenden Gemeinde oder, bei übergemeindlichen Trinkwasserleitungen, von der Landesabteilung Wasser und Energie auf Vorschlag der betroffenen Gemeinden abgegrenzte Gebiet.

Artikel 3 - Führung

1. Die Gemeinde ist für den öffentlichen Trinkwasserversorgungsdienst in ihrem Gebiet zuständig und verantwortlich.
2. Das Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Löschwasser-versorgungsnetzes umfasst das Gemeindegebiet mit den Katastralgemeinden Lana und Völlan. 7

Artikel 4 - Führung mittels Vereinbarung

1. Die Gemeinde kann den Trinkwasserdienst mittels Vereinbarung auch auf Teilgebiete der Gemeinde an andere Betreiber übertragen, sofern Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Dienstes gewährleistet sind. Die Auswahl der Betreiber erfolgt aufgrund eines geeigneten Wettbewerbsverfahrens.
2. Der Betreiber übernimmt die Verantwortung für den Trinkwasserversorgungsdienst in dem ihm zugewiesenen Gebiet.
3. Für die Dauer der Vereinbarung wird dem Betreiber auch die Wasserkonzession übertragen.
4. Bei Auflösung der Vereinbarung aus jedwedem Grund fällt die Wasserkonzession an die Gemeinde zurück.
5. Die Einhebung der Tarife und die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Trinkwasserleitungen werden in der Vereinbarung laut Absatz 1 geregelt.

Artikel 5 – Tarife

1. Die Tarife für den öffentlichen Trinkwasserversorgungsdienst werden von der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt.
2. Die Gemeinde beschließt die Trinkwassertarife jährlich vor der Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags unter Berücksichtigung der Bestimmungen des D.L.H. vom 16. August 2017, Nr. 29, i.g.F. und im Sinne der Artikel 7 und 7/bis des LG vom 18. Juni 2002, Nr. 8, i.g.F.

ARTIKEL 5/bis – Berechnung des Tarifs

1. Die mit dem Trinkwassertarif abzudeckenden Gesamtkosten werden in folgende Kategorien der Wassernutzung gegliedert:
 - a) Nutzung Haushalte;
 - b) Nutzung Nicht-Haushalte;
 - c) gemischte Wassernutzung;
 - d) ermäßigter Tränktarif Landwirtschaft.
2. Die Zweitwohnungen werden der Kategorie Haushalt zugeordnet.
3. Der Trinkwassertarif setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:
 - a) jährlicher Fixtarif: dieser deckt 15% der Gesamtkosten und wird auf der Grundlage der Zählergröße und des Vorhandenseins von Feuerlöschhydranten und/oder Sprinklern definiert;
 - b) verbrauchsabhängiger Tarif.

4. In Bezug auf den vorgenannten verbrauchsabhängigen Tarif „Nutzung Haushalt“ wendet die Gemeinde den „die Einsparung fördernder Tarif mit mehreren Tarifklassen“ an: bei geringerem oder gleichem Jahresvolumen von 84 m³ pro Wohneinheit wird ein „begünstigter Haushaltstarif“ berechnet. Bei einem höheren Jahresvolumen als 84 m³ pro Wohneinheit wird der „Haushaltsgrundtarif“ berechnet, der 150% des „begünstigten Haushaltstarifs“ entspricht.

5. In Bezug auf den verbrauchsabhängigen Tarif der Kategorie „Nutzung Nicht-Haushalte“ geht die Gemeinde wie folgt vor: bei geringerem oder gleichem Jahresvolumen von 200 m³ pro Nicht-Haushalt (d.h. Baueinheit mit Wasserversorgung) wird der „Grundtarif für Nicht-Haushalte“ berechnet. Bei einem Jahresvolumen von mehr als 200 m³ wird der „erhöhte Tarif für Nicht-Haushalte“ berechnet, der 130% des „Grundtarifs für Nicht-Haushalte“ ausmacht.

6. Für Anschlüsse mit gemischten Wassernutzungen, die über einen einzigen Zähler Wasser sowohl für die Nutzung Haushalt als auch für die Nicht-Haushalte liefern, wird das Tarifsysteem „die Einsparung fördernder Tarif mit mehreren Tarifklassen“ angewandt, wobei der begünstigte Haushaltsgrundtarif für die ersten 84 m³ pro Wohneinheit angewandt wird; für das darauf folgende Volumen bis 120 m³ pro Wohneinheit wird der Haushaltsgrundtarif angewandt; zudem findet pro Nicht-Haushalt (d.h. Baueinheit mit Wasserversorgung) für die ersten 200 m³ der Grundtarif für Nicht-Haushalte Anwendung; auf alle weiteren vom Zähler erhobenen Kubikmeter, die über die genannten Positionen hinausgehen, findet schließlich der erhöhte Tarif für Nicht-Haushalte Anwendung.

7. In Bezug auf den ermäßigten Tränktarif Landwirtschaft, wird dieser auf das mit eigenem Zähler am Stall erhobene Trinkwasser berechnet. Dieser Tarif ist um 20% niedriger als der „begünstigte Haushaltstarif“. Interessierte an der Ermäßigung für einen Tränktarif müssen ein eigenes Ansuchen für die Installation des entsprechenden Zählers an den Betreiber stellen.

ARTIKEL 5/ter – Beginn und Ende der Zahlungspflicht

1. Die Pflicht zur Zahlung des Trinkwassertarifs läuft ab dem Beginn der Nutzung und endet mit dem letzten Tag der tatsächlichen Nutzung.

2. Falls die Nutzungsbeendigung nicht umgehend mitgeteilt wird, ist der Tarif für jenen Zeitraum nicht zu entrichten, für den nachgewiesen werden kann, dass ein neuer Abnehmer den Tarif bezahlt hat.

ARTIKEL 5/quarter – Garantie des lebensnotwendigen Minimums

1. Im Falle von nicht bezahlten Rechnungen für die Nutzungskategorie Haushalt darf die Lieferung des Trinkwassers nicht unterbrochen werden. Für jeden Einwohner sind als lebensnotwendiges Minimum mindestens 50 Liter Trinkwasser pro Tag zu garantieren.

Artikel 6 - Verwendung von Trinkwasser

1. Der Betreiber sorgt für die Lieferung von Trinkwasser

- für den privaten Gebrauch, unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Personen;

- für den öffentlichen Gebrauch;

- für die Landwirtschaft;

- für die öffentliche Löschwasser-versorgung.

Er kann das Trinkwasser auch für andere Nutzungen, wie die Bewässerung von Sportanlagen und öffentlichen Grünflächen, die Versorgung für Gewerbe und Industrie, von Eishallen, Eislaufplätzen, öffentlichen Schwimmbädern und auch für einzelne, zeitlich begrenzte Veranstaltungen liefern, sofern die Wasserverfügbarkeit und Speicherkapazität vorhanden ist.

2. Für landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die sich unabhängig von Wohngebäuden außerhalb von Wohnbauzonen befinden, wird der Anschluss an die Trinkwasserversorgung unter genauer Angabe des Verwendungszweckes sowie mit der Möglichkeit zur zeitlichen Begrenzung der Zufuhr gewährt.

Bei missbräuchlicher Verwendung des Trinkwassers sowie bei missbräuchlicher Änderung der Zweckbestimmung der Gebäude wird der Trinkwasseranschluss widerrufen.

3. Die Bewässerung von Gärten für den ausschließlichen Familienbedarf ist gestattet.

4. Das Trinkwasser darf nicht für neue Beschneigungsanlagen, Kühl- oder Wärmegewinnungsanlagen verwendet werden. Anlagen mit geschlossenem Kreislauf sind von dieser Regelung ausgenommen.

5. Bei einer Feuerbrunst steht das gesamte Trinkwasser ausschließlich zu Löschzwecken zur Verfügung.

Artikel 7 - Wasserknappheit

1. Bei Trinkwasserknappheit ergreift der Betreiber folgende Maßnahmen:
 - a) ersucht den Bürgermeister um den Erlass einer Anordnung,
 - b) Aufruf zum Wassersparen über die Medien,
 - c) Einschränkung des nicht wesentlichen Wasserverbrauchs (z.B. öffentliche Brunnen sperren, Bewässern der Gärten verbieten, Befüllen von Schwimmbädern regeln);
 - d) Einschränkung des Verbrauchs in den Produktionstätigkeiten;
 - e) Einschränkung des Verbrauchs bei bestimmten öffentlichen Nutzern,
 - f) Druckablass im Netz,
 - g) alternierende Wasserversorgung,
 - h) Gewährleistung der Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

Artikel 8 - Pflichten des Betreibers

1. Der Betreiber trägt die Verantwortung für den Trinkwasserversorgungsdienst in dem ihm zugewiesenen Gebiet.
2. Er hat die Anforderungen dieser Verordnung innerhalb seines Zuständigkeitsgebietes zu erfüllen.
3. Er erstellt eine eigene Wasserleitungsordnung, die vom Bürgermeister zu genehmigen ist.
4. Er erstellt folgende Pläne:
 - das Wassersparprogramm mit geeigneten Maßnahmen und Informationskampagnen;
 - den Notfallplan hinsichtlich einzuleitender Schritte im Falle potenzieller oder festgestellter Verunreinigung des gelieferten Trinkwassers. Im Falle einer Verunreinigung informiert der Betreiber innerhalb von 24 Stunden ab dessen Feststellung den Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit des territorial zuständigen Gesundheitsbezirkes. Der Notfallplan wird weiters für folgende Fälle eingerichtet:
 - Betriebsunterbrechung
 - Betriebsstörung
 - Naturkatastrophen
 - Umweltereignisse
 - Anschläge
5. Er führt das Betriebsheft, nimmt die monatlichen Eintragungen vor und fasst diese im Jahresbericht zusammen.
6. Der Betreiber schließt gegen Schäden, die an Personen, Tieren, Sachen oder an der Umwelt durch den Trinkwasserversorgungsdienst entstehen können, eine Versicherung ab.
7. Der Betreiber hat die Verantwortung zu tragen, die mit der Lieferung des Trinkwassers und der öffentlichen Löschwasserversorgung zusammenhängt. Er stellt die Versorgung ein oder reduziert sie, wenn Gefahr droht oder interne Anlagen nicht sachgemäß ausgeführt wurden. Er haftet für die Anlage bis zur Grenze des Eigentumsbereiches der Gemeinde Lana. Ab dieser Grenze geht die Haftung auf den Kunden über.
8. Der Betreiber hat die Pflicht, Trinkwasser in der bestmöglichen Qualität zu liefern. Er informiert den Kunden über den Versorgungsdienst und gibt dabei die physikalischen und chemischen Wasserwerte an; er vermittelt Informationen über die Lieferung sowie die Herkunft des Wassers.

Artikel 9 - Wasserwärter/in

1. Der Betreiber beauftragt befähigte, auch externe Wasserwärter/innen für das reibungslose Funktionieren der Wasserversorgungsanlagen.
2. Die Wasserwärter/innen müssen einen Kurs von mindestens 30 Unterrichtsstunden belegen, der von der Landesumweltagentur, eventuell auch in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern veranstaltet wird. Zudem wird ihr Fachwissen durch regelmäßige Fortbildungen auf den aktuellen Stand der Technik gehalten.
3. Sie überwachen und reinigen die Leitungen und Speicher, überwachen den Wasserverbrauch bei den Speichern und führen die Reparaturen durch. Weiters führen sie die Kontrolle und die pünktliche Ablesung der Wasserzähler durch und informieren den Betreiber über allenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung.

Titel 2 - Lieferung

Artikel 10 - Dienstleistungsübersicht

1. Die Dienstleistungsübersicht laut Anhang A regelt die Rechte der Kunden und die Pflichten des Betreibers des Trinkwasserdienstes gegenüber ihren Kunden.

Artikel 11 - Lieferbedingungen

1. Der Kunde hat das Recht, vom nächstgelegenen öffentlichen Betreiber beliefert zu werden, sofern dies technisch möglich ist.
2. Der Kunde darf weder das Wasser weiterverkaufen noch Entnahmen ohne Zähler vornehmen, ausgenommen die Löschwasserversorgungen für Übungen und im Notfall.
3. Der Kunde kann weder zum Zeitpunkt der Antragstellung noch während des Versorgungszeitraumes Trinkwasser mit anderer Qualität und anderem Druck beantragen als jene, die an der Rechtsträgergrenze vorhanden sind.

4. Der vorzuhaltende Druck an der Rechtsträgergrenze liegt in der Regel zwischen 4 und 8 bar. Die Reduktion des Drucks ist Aufgabe des Kunden. Das Druckreduktionsventil liegt hinter der Rechtsträgergrenze. Sollte der im Netz vorhandene Druck nicht ausreichen, die quotenmäßig höher liegenden Entnahmenstellen zu versorgen, muss der Abnehmer auf eigene Kosten eine Pumpanlage beziehungsweise andere geeignete und den hygienisch-sanitären Vorschriften entsprechende technische Vorrichtung einsetzen. Die Installation und der Betrieb diesbezüglicher Anlage muss vorher vom Betreiber bewilligt werden.
5. Die Trinkwasserversorgung wird mittels freier Entnahme gewährleistet. Die Versorgung erfolgt ununterbrochen rund um die Uhr.
6. Unterbrechungen sind nur bei ordentlichen und außerordentlichen Wartungen und, ohne Vorankündigung, in unvorhergesehenen Fällen sowie bei höherer Gewalt zulässig. Der Betreiber ist von der Haftung für alle damit in Zusammenhang stehenden Schäden sowohl beim Kunden als auch bei Dritten ausdrücklich entbunden, auch bei Schäden aufgrund von Druckschwankungen.
7. In geeigneter Form werden dem Kunden das Datum, die Uhrzeit und die Gesamtdauer der Unterbrechung mitgeteilt. Bei Unterbrechungen von mehr als 12 Stunden wird der Betreiber nach Möglichkeit einen Ersatzdienst einrichten.

Artikel 12 - Liefervertrag

1. Für die Lieferung von Trinkwasser wird ein Liefervertrag zwischen Betreiber und Kunden abgeschlossen. Der Vertrag wird in Form einer Privaturkunde abgefasst und vom Betreiber (gesetzlicher Vertreter) oder im Auftrag der Gemeinde vom zuständigen Beamten unterschrieben. Die Verträge werden nur mit den Eigentümern, gesetzlichen Vertretern von juristischen Personen, mit Personen, welche über ein dingliches Nutzungsrecht verfügen sowie mit Personen, die eine Immobilie geleast haben, abgeschlossen.
2. Der Betreiber kann den Vertrag in Absprache mit den Kunden aus Gründen des öffentlichen Interesses, aus technischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt ohne irgendeine Vergütung an den Kunden ändern oder auflösen.
3. Die Kündigung des Vertrages durch den Kunden erfolgt schriftlich, wenigstens einen Monat vor der Auflösung. Der Betreiber wird daraufhin den Verbrauchsstand feststellen und den Zähler versiegeln. In Ermangelung einer Kündigung verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr.
4. Solange der neue Lieferungsvertrag nicht vom neuen Kunden und vom Betreiber unterschrieben ist, bleibt der bisherige Kunde gegenüber dem Betreiber verantwortlich.

Artikel 13 - Zählerablesung

1. Die Zählerablesung erfolgt mittels optischer Lesung oder Fernablesung mindestens einmal jährlich.
 2. Der Kunde gewährt dem Beauftragten des Betreibers, der mit der Zählerablesung betraut ist, den Zutritt zum Wasserzähler.
 3. Bei der Zählerablesung wird auch der Zustand der Anlage erhoben.
 4. Wird ein Fehler des Wasserzählers festgestellt, der über dem Toleranzwert von +/-5% liegt, so wird zur Verrechnung der Durchschnittswert der vorhergehenden drei Jahre herangezogen.
- Falls der Anschluss aber noch nicht so lange besteht oder, wenn in der letzten Zeit am Gebäude bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, die auf einen erhöhten oder verminderten Wasserverbrauch schließen lassen, kann der Verbrauch der letzten 2 oder auch nur des letzten Jahres allein als Basis für die Berechnung dienen.
- Sollte auch in solcher Weise eine Berechnung nicht möglich sein, kann der Wasserverbrauch abgeschätzt oder aufgrund des nachträglichen Verbrauches festgestellt werden. Der diesbezügliche Ausgleich wird innerhalb der darauffolgenden zwei Jahre durchgeführt.

Artikel 14 - Zahlungsbedingungen

1. Die Verrechnung des Wassers erfolgt zumindest einmal im Jahr. Die Rechnungen sind bei Fälligkeit derselben zu begleichen, auch im Falle von Beanstandungen.
2. Bei Zahlungsverzug wird die erste Aufforderung innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeit zugeschickt. Erfolgt noch keine Zahlung so wird eine zweite Zahlungsaufforderung ausgestellt und zugestellt. In beiden Aufforderungen werden auch die Zinsen im gesetzlichen Ausmaß berechnet und angewandt. Nach zweimaliger Mahnung wird die Zwangseintreibung in die Wege geleitet.
3. Nach zweimaliger Zahlungsaufforderung wird die Trinkwasserlieferung innerhalb von 10 Tagen eingestellt.
4. Für die Kategorie „Nutzung Haushalte“ kommt der Abs. 1 des Art. 5/quarter dieser Verordnung zur Anwendung.

Titel 3 - Anschlüsse

Artikel 15 - Kosten für den Anschluss

1. Die Möglichkeit, sich an die öffentliche Trinkwasserleitung anschließen zu können, wird über die primären Erschließungsbeiträge abgegolten.
2. Für bestehende Gebäude, die an das öffentliche Trinkwassernetz ohne Pflicht zur Entrichtung einer Konzessionsgebühr angeschlossen werden, ist der Teil der primären Erschließungsbeiträge zu entrichten, der die Trinkwasserversorgung betrifft. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Antrages auf Anschluss an die Trinkwasserversorgung der Betreiber den Anschluss auf den in seine Kompetenz fallenden Teil bereits realisiert hat, so wie von Art. 19 dieser Verordnung vorgesehen.

3. Den Betreibern, die Eigentümer der Anlage sind, steht der von der Gemeinde eingehobene Teil der primären Erschließungsbeiträge betreffend die Trinkwasserversorgung zu.
4. Die Kosten für die Errichtung der technischen Anlagen für den Anschluss an die bestehende Hauptleitung gehen zu Lasten des Kunden.

Artikel 16 - Anschlusspflicht

1. Alle neuen Gebäude, welche weniger als 200 Meter vom Trinkwasserleitungsnetz entfernt sind, müssen an das Netz angeschlossen werden, sofern dies die Druckverhältnisse erlauben.

Artikel 17 - Antrag

1. Für die Erteilung der Ermächtigung eines Anschlusses an die öffentliche Trinkwasserleitung reicht der Kunde beim Betreiber ein Ansuchen laut Vordruck des Betreibers selbst, ein.

Für Neuanschlüsse oder Änderung der Anschlüsse sind folgende Beilagen beizubringen:

a) Ansuchen mit Lageplanskizze bis zur Hauptleitung in 2-facher Ausfertigung;

b) Angabe des überbauten Raumes und der gewünschten Anschlußgröße;

c) Ermächtigungen Dritter, falls erforderlich.

Berechtigt zum Montieren sind nur Firmen, die die berufliche Voraussetzung haben.

Vor Zumachen der verlegten Leitungen ist die Gemeinde zu verständigen, damit das Gemeindebauamt die Kontrollen durchführen kann über fachgemäße Ausführung nach Skizze und über das verwendete Material.

Die Zähleruhr wird nach positiver Kontrolle übergeben.

Im Falle eines Anschlusses an mehrere Immobilien, muss für jede einzelne Immobilie ein eigener Antrag gestellt werden.

2. Der Betreiber entscheidet über die Anträge für neue Anschlüsse an die öffentliche Trinkwasserleitung. Der Antrag kann vom Betreiber nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden.

Artikel 18 - Provisorische Anschlüsse

1. Ein provisorischer Anschluss für Bauarbeiten ist antragspflichtig. In diesen Fällen behält der Betreiber das Recht vor, die Notwendigkeit und Möglichkeit des Anschlusses zu überprüfen.

2. Diese Anschlüsse sind zeitlich begrenzt und es ist ein Wasserzähler anzubringen.

3. Es werden die bezogene Wassermenge sowie die Leihgebühr für den Wasserzähler verrechnet.

4. Die Kosten für die Errichtung der technischen Anlagen für den provisorischen Anschluss an die bestehende Hauptleitung gehen zu Lasten des Kunden.

Artikel 19 - Anschlussleitung

1. Die Anschlussleitung an die Hauptleitung, und zwar vom Anschlusspunkt bei der Hauptleitung bis zur Grenze des Eigentumsbereiches der Gemeinde Lana, wird vom Betreiber errichtet. Der Wasserzähler, welcher vom Betreiber eingebaut wird, verbleibt im Eigentum des Betreibers.

2. Die restliche Anschlussleitung an die Hauptleitung, inklusive Rückschlagventil, wird vom Kunden gemäß den technischen Vorschriften des Betreibers errichtet und bleibt im Eigentum des Kunden, der für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung sorgt.

3. Der Wasserzähler und das Rückschlagventil werden in einem geeigneten Raum, der vom Kunden zur Verfügung gestellt wird, eingebaut. Der Kunde sorgt für die ordentliche Instandhaltung des Raumes und gewährt dem vom Betreiber beauftragten Personal freien Zutritt.

4. Im Hinblick auf die zukünftige Bautätigkeit und entsprechender Weiterführung des Trinkwassernetzes kann der Betreiber dem Kunden ein größeres Rohrausmaß vorschreiben, als dieser für sein eigenes Gebäude benötigt. In diesem Falle gehen die Mehrkosten zu Lasten des Betreibers.

Artikel 20 - Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch wird mittels geeignetem, geeichtem Wasserzähler ermittelt. Der Zähler wird vom Betreiber plombiert. Er bleibt Eigentum des Betreibers und ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend auszutauschen. Für die Unversehrtheit der Plombe haftet der Kunde.

2. Der Zähler wird vom Betreiber geliefert und muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Einbau des Zählers erfolgt durch den Betreiber selbst. Die Kosten für den Einbau gehen zu Lasten des Kunden.

Das Absperren des Wassers seitens Privater ist verboten. Dies erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des Betreibers.

3. Der Kunde ist verpflichtet einen geeigneten Platz zur Unterbringung des Zählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Zähler wird an einer leicht zugänglichen, geschützten und frostsicheren Stelle, vorzugsweise im Stiegenhaus oder Heizraum angebracht, sodass die Ablesung jederzeit ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann.

4. Der Kunde ist für jeden Schaden an den Verteilerleitungen, Schiebern, Ventilen und am Zähler verantwortlich und verpflichtet, jeden Defekt unverzüglich zu melden; es ist verboten, die Mess- und Kontrollvorrichtungen zu manipulieren.

Artikel 21 - Interne Anlagen des Kunden

1. Der Kunde hat hinter dem Rückschlagventil ein Druckregelventil und einen Filter zu installieren. Das Ventil muss ausreichend dimensioniert sein, um den Druck der internen Anlage innerhalb der für die hydraulischen Geräte verträglichen Werte zu halten. Filter- und Druckreduzierungsgeräte der internen Anlage werden vom Kunden gereinigt und gewartet.

2. Die interne Anlage ist nach den Regeln der Technik auszuführen und liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Wer die Anlage installiert, muss eine entsprechende Konformitäts-erklärung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften abgeben.

3. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Einflussbereich stehenden Trinkwasserversorgungsanlagen.

4. Die interne Anlage ist auf die Wasserqualität abzustimmen.

5. Bei Rohrbrüchen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten betreffend die Trinkwasserversorgung im Bereich der privaten Zuleitung ist der Abnehmer verpflichtet, mittels eines Hydraulikers seines Vertrauens die Schadensbehebung auf eigene Kosten überprüfen und durchführen zu lassen.

Sollte die Schadensbehebung nicht innerhalb 10 Tagen ab Erhalt der Aufforderung seitens des Betreibers durchgeführt werden, wird die Verwaltungsstrafe gemäß Art. 29, Abs. 1, Buchst. f), angewandt.

6. Die Beauftragten des Betreibers sind berechtigt, alle Zuleitungen, Verteilungs- und Ableitungen, die Zulauf-, Absperr- und Ablaufhähne, sowie alle anderen Apparaturen für die Wasserversorgung im Beisein des betreffenden Verbrauchers zu überprüfen. Falls der Zugang zu diesen Leitungen, Anlagen und Einrichtungen behindert sein sollte, hat der Verbraucher die Pflicht, diesen frei zu machen.

Artikel 22 - Zusätzliche Wasserversorgung

1. Sollte Wasser auch aus anderen Bezugsquellen wie Regenwasser, Quellen oder Grundwasser benützt werden, darf es nicht als Trinkwasser verwendet und in keinem Fall mit diesem in Verbindung gebracht werden. Jede zusätzliche Wasserversorgung muss dem Betreiber gemeldet werden.

2. Der Kunde muss für die Erhebung des Abwasserverbrauchs dieser zusätzlichen Wasserversorgung einen Wasserzähler installieren, der beim Betreiber zu beantragen ist.

Titel 4 - Andere Wasserversorgungen

Artikel 23 - Öffentliche Brunnen

1. Der Betreiber sorgt nach Möglichkeit für die Errichtung öffentlicher Brunnen. Der Wasserfluss der öffentlichen Brunnen darf nur von eigens beauftragtem Personal des Betreibers geregelt werden.

2. Es ist verboten, Wasser aus öffentlichen Brunnen mit Schläuchen abzuleiten.

Artikel 24 - Feuerlöschhydranten

1. Der Betreiber ist für die Errichtung der erforderlichen Feuerlöschhydranten für den Zivilschutz, auf eigene Kosten, zuständig und verantwortlich. Die Errichtung erfolgt in Absprache mit der Feuerwehr.

2. Die Wasserentnahme für den Zivilschutz ist gebührenfrei. Die für andere Zwecke entnommene Wassermenge ist vom Betreiber zu genehmigen und wird durch einen Wasserzähler erfasst und verrechnet.

3. Hausinterne bzw. zum Haus gehörende Löschhydranten müssen nach dem Wasserzähler angebracht werden. Der Kunde baut Rückflussverhinderer in die Löschwasserleitung ein.

4. Die Hydranten dürfen nur von der Feuerwehr oder einer von der Gemeinde ermächtigten Person geöffnet werden.

Titel 5 - Kontrollen und Wartung

Artikel 25 - Kontrolle und Wartung des Betreibers

1. Bei allen relevanten Bauwerken wie Quellen, Schächte und Speicher sind geodätische Messpunkte zu installieren um entsprechende Höhenangaben und Lokalisationspunkte zu ermitteln. Die Quellschüttungen in l/s, die Temperatur des Wassers und der Umgebungsluft in

Grad Celsius, die elektrische Leitfähigkeit in Mikrosiemens und eventuell der pHWert sind monatlich zu messen. Die Bauwerke sind regelmäßig auf ihren Zustand, auf Risse, Öffnungen, Dichtheit und Vorhandensein von Lebewesen zu prüfen. Die Reinigung und Desinfektion ist mindestens halbjährlich durchzuführen.

2. Die Schutzzonen I und II sind monatlich und die Schutzzone III zumindest jährlich zu begehen und auf ihre

Unversehrtheit zu überprüfen. Es sind alle Anomalien festzuhalten wie Bau- oder Weidetätigkeit, fremde Einleitungen, Ablagerungen verschiedenster Art und Schädlingsbekämpfung. Weiters ist die Umzäunung auf ihre Unversehrtheit zu überprüfen und bei Bedarf die Reparatur zu veranlassen. Der Schnitt des Bewuchses ist mehrmals im Jahr durchzuführen.

3. Die Speicher sind zweimal jährlich mit geeigneten Reinigungsmitteln mechanisch und chemisch zu reinigen. Die Messwerte wie Einfluss, Abfluss, Wasserstand, Temperatur des Wassers und der Umgebungsluft, elektrische Leitfähigkeit und eventuell der pH-Wert sind monatlich zu ermitteln und protokollarisch festzuhalten. Weiters sind die Bauwerke auf ihren Zustand, auf Risse, Öffnungen, Dichtheit, Ablagerungen, Zugänge, Lüftungen, Abdeckung, Umzäunung, Bewuchs, Oberflächenwasser und Sonstigem zu prüfen. Schließlich sind die hydraulischen Einbauten auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren.

4. Die Entlüfter sind regelmäßig zu warten und bei Bedarf auszutauschen.

5. Die Betreiber sind verpflichtet, die Netze jährlich auf Verluste zu prüfen und das Ergebnis im Jahresbericht anzugeben.

Artikel 26 - Verluste

1. Alle Einrichtungen des Versorgungssystems sind einmal jährlich vom Betreiber auf Dichtheit zu prüfen. Dies gilt nicht nur für Quellfassungen, Sammelschächte, Speicher, Tiefbrunnenanlagen, sondern insbesondere für die Leitungssysteme. Dafür ist das gesamte Netz einmal jährlich einer Nachtmessung zwischen 2:00 – 4:00 Uhr zu unterziehen, damit die Verlustmenge festgestellt werden kann.

2. Über ein Mehrjahresprogramm sind die Leitungssysteme auszutauschen.

Artikel 27 - Fernüberwachung- und Fernwirkanlagen

1. Jeder Betreiber muss sich mit einem Fernüberwachungs- und Fernwirksystem ausrüsten.

2. Die Daten werden an den Meldekopf des Wasserwerks übermittelt. Die Fernüberwachungs- und Fernwirkanlagen:

- a) erfassen den Ist-Wert durch Messen und Zählen;
- b) vergleichen den Ist- und Sollwert durch Melden und Überwachen;
- c) stellen den Soll-Wert durch Steuern und Regeln her.

3. Der Betreiber muss dem Landesamt für Gewässernutzung jährlich folgende Betriebsdaten übermitteln:

- a) die Angabe der jährlich verbrauchten Wassermenge in m³;
- b) die Angabe des Verkaufspreises pro m³;
- c) die von den einzelnen Speicherbecken jährlich entnommenen und mittels eigens dafür angebrachten Zähler gemessene Wassermenge in m³.

Artikel 28 - interne Qualitätskontrollen

1. Der Betreiber führt die internen Qualitätskontrollen gemäß Beschluss der Landesregierung vom 04.02.2008, Nr. 333 durch und bedient sich dabei eigener oder beauftragter Labors.

Titel 6 - Strafen

Artikel 29 - Verwaltungsstrafen

1. Vorbehaltlich anderer Maßnahmen strafrechtlicher Natur, kommen im Sinne des Artikels 57, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8 folgende Verwaltungsstrafen zur Anwendung:

a) bei nicht bewilligtem Anschluss einer Privatleitung an die Hauptleitung oder im Falle des Anschlusses einer Privatleitung an die Abzweigungsleitung zwischen Hauptleitung und Wasserzähler oder im Falle eines Anschlusses ohne Zähler oder bei Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Brunnen mit Schläuchen oder bei nicht genehmigter Benützung von Feuerlöschhydranten für Bewässerungs- oder andere Zwecke: Euro 516,00.

Neben der Verwaltungsstrafe ist die bezogene Wassermenge zu bezahlen.

b) im Falle von widerrechtlichem Weiterverkauf des Trinkwassers durch den Kunden: Euro 516,00.

c) bei Verwendung von Trinkwasser für nicht bewilligte Zwecke oder Zeiträume: Euro 516,00.

d) bei nicht gemeldeter zusätzlicher Wasserversorgung: Euro 250,00.

e) im Falle von absichtlicher Beschädigung von Zähler oder Absperrhahn, Speicher, Hydranten, Schieber, Vorrichtungen oder anderen Teilen der Anlage einschließlich der gusseisernen Deckel, bei Beschädigung von Plomben sowie bei Manipulation der Mess- und Kontrollvorrichtungen: Euro 516,00.

Neben der Verwaltungsstrafe sind die Reparaturen zu bezahlen.

f) im Falle von Vernachlässigung der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung der Anschlussleitungen durch den Kunden: Euro 516,00.

2. Die Verwaltungsstrafen werden von der Gemeinde auch aufgrund der vom Betreiber gemeldeten Übertretungen verhängt.

3. Jede Wasserentnahme ohne Wasserzähler bzw. ohne entsprechenden Ermächtigung des Betreibers ist untersagt und wird im Sinne des Gesetzes angezeigt.

Artikel 30 - Inkrafttreten der Verordnung

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung 01.01.2019 in Kraft.

6. Sammelabänderungsvorschlag 01/2018 zum Bauleitplan - Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 320 vom 11.09.2018.

Berichterstatter: Bürgermeister-Stellvertreter Horst Margesin

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Ernst Winkler;
- Christine Ladurner;
- Verena Kraus;
- Peter Gruber;
- Joachim Staffler;
- Ulrike Laimer;
- Klaus Metz;
- Roland Stauder;
- Verena Kraus

Gemeinderätin Verena Kraus bemerkt bezüglich des Buchstaben f) (Antrag Greenconstrucktion G.m.b.H. – Bereich Falschauer – Posteinlaufprotokollnummer Nr. 19377 vom 13.08.2018), dass viele Argumente gegen die Annahme dieses Antrages sprechen würden, so die Problematik mit der Zufahrt, der Standort selbst, die Kritik der Kommission für Natur, Landschaft und Raumordnung, die diese Problematik aufwirft und diesem Antrag nur mit der Mehrheit des Vorsitzenden zugestimmt habe sowie der Wegfall der Bindung der Bannzone. Laut vorliegendem Beschlussentwurf würde hingegen von den Bedingungen der Kommission für Natur, Landschaft und Raumordnung abgesehen, obwohl diese dem Antrag ohne diese Auflagen nicht zugestimmt hätte.

Vorausgeschickt, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2009, Nr. 1 und mit Beschluss der Landesregierung vom 26.10.2009, Nr. 2597, der Gemeindebauleitplan samt Nutzungsprogramm endgültig genehmigt worden ist - der Bauleitplan wurde im Amtsblatt vom 22.12.2009, Nr. 52/I-II veröffentlicht;

nach Einsichtnahme in den Bauleitplan der Gemeinde Lana i.g.F.;

nach Einsichtnahme in den eigenen Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 320 vom 11.09.2018, mit welchem die 12 einzelnen Abänderungsentwürfe des Sammelabänderungs-vorschlages 01/2018 zum Bauleitplan der Gemeinde Lana genehmigt wurden;

feststellt, dass innerhalb der 30-tägigen Veröffentlichungsfrist im Bürgernetz des Landes bzw. an der Amtstafel keine Einwände eingegangen sind;

festgestellt, dass die neue Zweckbestimmung im Sinne von Art. 19, Abs. 3 des L.G. 13/1997 i.g.F. den Eigentümern der betroffenen Flächen (jene die zu neuen Wohn- und Gewerbegebieten oder für gemeinnützige Bauten oder Anlagen bzw. Biotopen, Naturdenkmälern oder Naturparks zweckbestimmt sind) mitgeteilt worden ist;

festgestellt, dass die Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung, von nun an „KNLR“ genannt, in der Sitzung vom 25.10.2018 die Anträge überprüft und ein entsprechendes Gutachten, eingelangt am 15.11.2018 unter Posteinlaufprotokollnummer 26843, erteilt hat;

festgestellt, dass die KNLR für alle Anträge positive Gutachten erteilt hat wobei die Anträge e) und f) mit Auflagen genehmigt worden sind (*im beschließenden Teil in kursiv hervorgehoben*);

nach ausführlicher Erörterung der vorliegenden Gutachten der KNLR zu den Anträgen e) und f);

für notwendig und gerechtfertigt erachtet, die Auflagen betreffend den Antrag f) den effektiven

Erfordernissen anzupassen und entsprechend neu festzulegen sowie die Durchführungsbestimmungen betreffend den Antrag e) in Übereinstimmung mit dem Gutachten der KNLR entsprechend zu ergänzen;

nach Einsichtnahme,

in den Art. 19 des L.G. Nr. 13 vom 11.08.1997, i.g.F.;

in den Art. 3 des L.G. Nr. 16 vom 25.07.1970, i.g.F.;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

aufgrund der Einzelabstimmungen zu den einzelnen Anträgen mittels Handerhebens, wie nachstehend festgehalten, beschließt der Gemeinderat:

1. aus den eingangs erwähnten Gründen bezüglich der folgenden Abänderungsanträge zum Bauleitplan gemäß der jeweiligen technischen Dokumentation aufgrund der nachstehend angeführten Abstimmungs-ergebnisse folgende Entscheidungen zu treffen:

Antrag a): Hotel Pfeiss KG des Überbacher Paul Franz - Bereich Feldgatterweg Nr. 16 (Posteinlaufprotokollnummer 4848 und 4849 vom 21.02.2018):

Ausweisung einer neuen Zone für touristische Einrichtungen – Beherbergung – „Hotel Pfeiss“;

genehmigt ohne Abweichungen vom Gutachten der KNLR vom 25.10.2018 mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Ladurner Christine, Kraus Verena, Staffler Joachim, Husnelder Karin) bei 22 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Metz Nikolaus, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben;

Antrag b): H&B RE G.m.b.H. - Bereich Gewerbezone D1 Sonnenweg (Posteinlaufprotokollnummer 17394 vom 17.07.2018):

Abänderung der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan - Gewerbegebiet D1 Zollstraße – Sonnenweg;

genehmigt ohne Abweichungen vom Gutachten der KNLR vom 25.10.2018 mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Gruber Peter, Holzner Philipp, Kraus Verena, Staffler Joachim) bei 23 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben;

Antrag c): Gemeinde Lana - Bereich Völlanerweg (Posteinlaufprotokollnummer 18280 vom 30.07.2018):

Umwidmung von Zone für öffentliche Einrichtungen - Verwaltung und öffentl. Dienstleistung in landwirtschaftliches Grün im Bereich des Wasserreservoirs „Mösl“;

genehmigt ohne Abweichungen vom Gutachten der KNLR vom 25.10.2018 mit 22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 22 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Ladurner Christine, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben;

Antrag d): Gemeinde Lana - LS 83 Pawigl - Bereich vom Gasthof Pawigler Wirt bis zu den Oberhöfen (Posteinlaufprotokollnummer 18281 vom 30.07.2018):

Abänderung der Zweckbestimmung von Gemeindestraße Typ “D” und geringfügig landwirtschaftl. Grün in Landesstraße;

genehmigt ohne Abweichungen vom Gutachten der KNLR vom 25.10.2018 mit 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 23 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben;

Antrag e): Wieser Erwin - Bereich Mayenburgstr. in Völlan (Posteinlaufprotokollnummer 19562 vom 14.08.2018):

Ausweisung einer Fläche für Freizeitanlagen „Schrebergärten“ („Völlan – Gasser“) im landwirtschaftlichen Grün auf den Gp.en°629/1 und 630/1 KG Völlan;

in Übereinstimmung zum Gutachten der KNLR vom 25.10.2018 wird der „Art. 45 – Freizeitanlagen“ der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan wie folgt festgelegt:

„Die im Landwirtschaftsgebiet, im alpinen Grünland, im Waldgebiet sowie in den Gebieten mit besonderer landschaftlicher Bindung graphisch als Freizeitanlagen eigens gekennzeichnete Fläche ist zur Naherholung und Ausübung von Freizeittätigkeiten bestimmt. Als Freizeitanlagen gelten auch die „Schrebergärten“, im Sinne des LRB Nr. 2916 vom 14.12.2009.

Es sind dies Kleingärten, die zum Anbau von Gemüse, Obst, Kräutern und Blumen bestimmt sind, um die Ausübung einer Freizeittätigkeit zu ermöglichen.

"Schrebergärten" sind Anlagen für Freizeittätigkeiten im Sinne des Art. 107, Abs. 14 des Landesraumordnungsgesetzes, laut welchem, vorbehaltlich der Anmerkung im Bauleitplan der Gemeinde, im landwirtschaftlichen Grün, einschließlich der aus Gründen des Landschaftsschutzes mit Bauverbot belegten Zonen, im alpinen Grünland und im Waldgebiet die Errichtung von Tierparks, Golf- und Reitplätzen, von Naturrodelbahnen, sowie Anlagen für Freizeittätigkeiten, die eine beschränkte Nutzungsdauer haben und die Bodenoberflächen unverändert belassen, gestattet ist.

Bei der Ausstattung bzw. Gestaltung dieser Anlage ("Schrebergärten"), vorbehaltlich der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Landschaftsschutzes, gelten folgende Vorschriften:

1. Die Charakteristik des gegebenen Geländes muss beibehalten werden.
2. Eventuelle Erdbewegungen sind für das Anlegen der Freizeitanlagen in dem für die Ausübung der Freizeittätigkeit unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.
3. Auf dieser Fläche ist jegliche Bauführung untersagt, mit Ausnahme der Räumlichkeiten für die Unterbringung der Geräte im Höchstausmaß von 2 m x 2 m x 2,3 m Höhe.
4. Für Schrebergartenanlagen mit einer Gesamtfläche von über 5.000 m² besteht die Möglichkeit, sanitäre Gemeinschafts-einrichtungen bis zu 200 m³ zu errichten mit gemeinschaftlichem Anschluss an den Kanalisierungshauptsammler.
5. Die Höhe der Umfriedung darf insgesamt eine Höhe von 1.80 m (Mauersockel max. 30 cm) nicht überschreiten; Kunststoff-Sichtschutzfolien sowie vollflächige Paneele sind nicht zulässig. Außerdem ist das permanente Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen verboten.
6. Die komplette Anlage ist vom Antragsteller zu errichten und alle Gartenhäuschen müssen von gleicher Bauart sein, um ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.
7. *Jede Art von unterirdischer Bauführung ist untersagt.*

genehmigt ohne Abweichungen vom Gutachten der KNLR vom 25.10.2018 mit 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 23 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben;

Antrag f): Greenconstruction G.m.b.H. - Bereich Falschauer (Posteinlaufprotokollnummer 19377 vom 13.08.2018):

Umwidmung von Landwirtschaftsgebiet mit besonderer landschaftlicher Bindung in Landwirtschaftsgebiet Freizeitanlage für Schrebergärten auf den Gp.en 915, 928/1, 928/2, 928/3 und 928/5 KG Lana;

genehmigt aus den eingangs erwähnten Gründen, in Abweichung vom Gutachten der KNLR vom 25.10.2018 mit 18 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen (Laimer Ulrike, Kraus Verena, Staffler Joachim, Ladurner Christine, Stauder Roland) und 0 Enthaltungen bei 23 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben mit folgenden Auflagen, welche jene der KNLR vollinhaltlich ersetzen:

- Die Zufahrt zur Anlage mit PKW, Kleintransportern und ähnlichen motorisierten Verkehrsmitteln ist notwendig und wird durch eine Anordnung der Gemeindeverwaltung auf das unerlässliche Mindestmaß beschränkt. Das ausdrückliche Ziel ist es, die Anzahl dieser genannten Fahrzeuge gering zu halten. Es besteht bereits ein Fahrverbot auf der Straße, die vom bewohnten Ortsgebiet zur Anlage hinführt. Diese wird beibehalten und durch Maßnahmen für jene Straße ergänzt, welche von der Max-Valier-Straße zu gegenständlicher Anlage führt.
- Um den Erfordernissen der künftigen Nutzer der Anlage (Zielgruppe Senioren) gerecht zu werden, können die Gerätehäuschen auf den entsprechenden Gartenparzellen errichtet werden. Unterirdische Bauführung ist nicht zulässig. Die Errichtung von WC's ist notwendig, zumal das nächstgelegene öffentliche WC in einer Entfernung von ca. 300 Metern besteht. Außerdem ist deren Errichtung so zu gestalten, dass auf WC-Anlagen der neuesten Generation (z.B. Modell autonome Trockentoilette) zurückgegriffen wird.

Antrag g): Familie Staffler - Bereich Auffüllzone B4 in der Mayenburgstraße in Völlan (Posteinlaufprotokollnummer 20588 vom 31.08.2018):

Umwidmung von landwirtschaftlichem Grün in Wohnbauzone B4 auf der Gp. 186/1 und der Bp. 268 KG Völlan im Sinne von Art. 36bis/2 des Landesgesetzes Nr. 13/1997;

es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Art. 36/bis, Absatz 02 und 03, des L.G. vom 11.08.1997, Nr. 13, i.g.F., vorgeschriebenen Voraussetzungen (Entrichtung von 30 % des Schätzpreises seitens der Grundeigentümer an die Gemeinde in Höhe von 38.640,00 € gemäß der dem Bauleitplanabänderungsantrag beiliegenden Schätzung des Dr. Andreas Mayr vom 30.08.2018 sowie Verpflichtung zur Konventionierung der Baumasse gemäß Art. 79 des Landesraumordnungsgesetzes gemäß einseitiger Verpflichtungserklärung Rep. Nr. 1489 vom 16.11.2018) erfüllt sind;

genehmigt ohne Abweichungen vom Gutachten der KNLR vom 25.10.2018 mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen (Kraus Verena, Staffler Joachim) bei 23 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben;

Antrag h): Beton Lana G.m.b.H. - Bereich Falschauer (Posteinlaufprotokollnummer 20838 vom 04.09.2018):

Eintragung zonenübergreifender Durchführungsplan für die Zone für Schotterverarbeitung und dem Gewerbegebiet D1 „BETONLANA GMBH“;

genehmigt ohne Abweichungen vom Gutachten der KNLR vom 25.10.2018 mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen (Kraus Verena, Staffler Joachim) bei 23 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben;

Antrag i): Gemeinde Lana - Bereich Schießstandgasse (Posteinlaufprotokollnummer 20912 vom 05.09.2018):

Umwidmung einer Gemeindestraße Typ D in Gemeindestraße Typ E auf den Gp.en°771/11, 771/1, 771/7, 2889/1, 765/4 und der Bp. 2878 KG Lana sowie Anpassung der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan in Bezug auf Art. 9 - Wohnbauzone A Historischer Ortskern - Baubereich 16;

genehmigt ohne Abweichungen vom Gutachten der KNLR vom 25.10.2018 mit 22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 22 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Egger Boris, Holzner Anna, Holzner Helmuth, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben;

Antrag j): Gemeinde Lana - Bereich Feldgatterweg (Posteinlaufprotokollnummer 20994 vom 05.09.2018):

Umwidmung von landwirtschaftlichem Grün in private Grünzone, öffentliches Grün, Fuß- und Fahrradverbindung sowie Eintragung eines öffentlichen Parkplatzes auf den Gp.en.°1758/3, 1758/13, 1758/12 und Bp. 2453 K.G. Lana;

genehmigt ohne Abweichungen vom Gutachten der KNLR vom 25.10.2018 mit 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 23 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt

abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetztmäßig ausgedrückt durch Handerheben;

Antrag k): Gemeinde Lana - Gewerbegebiete - Einhaltung des B.V.F.-Wertes (Beschränkungsindex der versiegelten Flächen) (Posteinlaufprotokollnummer 21062 vom 06.09.2018):

Abänderung der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan – Art. 13 – Gewerbegebiet D1, Art. 13-bis – Gewerbegebiet D2 und Art. 14 - Gewerbegebiete von Landesinteresse;

genehmigt ohne Abweichungen vom Gutachten der KNLR vom 25.10.2018 mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen (Kraus Verena, Staffler Joachim) bei 23 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetztmäßig ausgedrückt durch Handerheben;

Antrag l): AICHER INVEST G.m.b.H. - Bereich Auffüllzone B4 in der Mayenburgstraße in Völlan (Posteinlaufprotokollnummer 21064 vom 06.09.2018):

Teilweise Umwidmung von Landwirtschaftsgebiet in Wohnbauzone B4 (Gp. 171, Gp. 172/1), teilweise Umwidmung von Wohnbauzone B4 in öffentliches Grün (Gp. 172/1, Gp. 173, Gp. 185/3), teilweise Umwidmung von Landwirtschaftsgebiet in öffentliches Grün (Gp. 172/1, Gp. 173) in Form einer Neuabgrenzung der B4-Zone ohne Abänderung der Zonenfläche;

genehmigt ohne Abweichungen vom Gutachten der KNLR vom 25.10.2018 mit 22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Gadner Werner) bei 23 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetztmäßig ausgedrückt durch Handerheben;

2. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Anträge, insofern nicht spezifisch im beschließenden Teil angegeben, keine Änderung des Gemeindeplanes für die akustische Klassifizierung (G.A.K.) bewirken und somit die bestehende Akustikklasse laut geltendem G.A.K. beibehalten wird;
3. ausdrücklich zu beurkunden, dass der Bürgermeister den Ratsbeschluss samt Unterlagen unverzüglich der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung übermittelt. (Art. 19, Abs. 7 des L.G. Nr. 13 vom 11.08.1997, i.g.F);
4. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
5. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

7. Ehrung verdienter Bürger/-innen der Marktgemeinde Lana gemäß der geltenden Gemeindegatzung.

Berichterstatter: Bürgermeister Harald Stauder

In Anbetracht der großen und bleibenden Verdienste im Gemeindegebiet wird es für zweckmäßig erachtet, an folgende Personen das Ehrenzeichen der Marktgemeinde Lana als Zeichen der Anerkennung und des Dankes zu verleihen: Herrn Dr. Karl Spergser, Herrn Dr. Reinhard Ladurner, Herrn Hubert Indra und Herrn Eduard Graber;

Der Bürgermeister verliest die Vorschläge für die Verleihung der Ehrenzeichen der Marktgemeinde Lana:

- **Dr. Karl Spergser** wurde am 27.09.1959 in Meran geboren. Er besuchte die Lehrerbildungsanstalt Meran und studierte anschließend Pädagogische Erziehungswissenschaften, Zeitgeschichte und Germanistik.

Seinen ersten Dienst als Lehrer trat er am 20.09.1977 an der Mittelschule „Peter Rosegger“ Meran an, wo er bis zum Ende des Schuljahres 1978/79 blieb. Die darauffolgenden Schuljahre (1979/80 bis 1988/89) unterrichtete er an der Mittelschule „Johann Jakob Staffler in St. Leonhard/Passeier. Anschließend unterrichtete er zwei Jahre an der Mittelschule Ulten. Vom Schuljahr 1991/92 bis zum Schuljahr 1995/96 war er an der Grundschule St. Martin/Passeier als Lehrer tätig.

Am 1. September 1996 trat Karl Spergser die Stelle als Direktor des Grundschulsprengels Lana an, den er bis zu seiner Pensionierung im Frühsommer dieses Jahres mit viel Geschick und Feingefühl leitete.

Seit einiger Zeit als Notfallseelsorger des Weißen Kreuzes ehrenamtlich tätig;

wichtiger Impulsgeber für die Initiative Lananer Sportabzeichen (1. Initiative auf Landesebene zum Kennenlernen verschiedener Sportarten) und für die Nachmittagsbetreuung der Schüler;

Kämpfer für die Autonomie der Schule; Visionär und Vordenker in vielen schulischen Bereichen;

- **Dr. Reinhard Ladurner** wurde am 24.09.1956 in Meran geboren;

- aufgewachsen am Köstbamerhof in Gratsch;
- Grund-, Mittelschule und Lehrerbildungsanstalt in Meran;
- Studium an den Universitäten Padua und Verona; 1984 Doktorat in Pädagogik;
- seit 1988 wohnhaft in Lana;

Beruflicher Werdegang:

- 11 Jahre Lehrer an Schulen im Passeiertal und Meran;
- 1984 Tätigkeit am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung München;
- Mitglied u.a. des Landesschulrates und der Landeslehrplankommission;
- 1985 Direktorenwettbewerb;
- 1985 - 1988 Direktor im Grundschulsprengel Bozen III;
- 1988 - 2001 Direktor im Grundschulsprengel Lana II;
- 2001 – 2015 Direktor im Schulsprengel Lana;

Tätigkeit in Vereinen und Verbänden:

- musikalische, sportliche, soziale und kirchliche Vereine in Gratsch und Meran; Feuerwehr Gratsch;
- Katholischer Südtiroler Lehrerbund: Bezirksobmann Meran und Mitglied der Landesleitung;
- Katholischer Familienverband Südtirol: Zweigstellenleiter Lana und Mitglied der Landesleitung;
- Gründungsmitglied des Eltern-Kind-Zentrums Lana; Mitarbeit im Bildungsausschuss, im Netzwerk Migration und in der Volkshochschule Urania Lana;
- Sänger im Männergesangverein und Pfarrchor Lana;
- Obmann des Pfarrchors Lana;
- **Hubert Indra** wurde am 24.03.1957 in Tschermers geboren;
- Beginn mit dem Leichtathletiktraining 1972 mit 15 Jahren beim Sportclub Meran;
- vielseitiges Training in allen Disziplinen;
- Teilnahme an den nationalen Jugendspielen "Giochi della Gioventù" in Rom;
- ab 1976 trainiert Hubert Indra mit dem Leichtathletiktrainer Hans Pircher in Bozen.
- Einberufung in die italienische Juniorenauswahl der Zehnkämpfer gegen eine US Mannschaft;
- 3 Italienmeistertitel in der absoluten Klasse im Zehnkampf (1978/80/83);
- zwei Mal in Folge Italienischer Rekord im Zehnkampf (1980 + 1982);
- Erreichung internationales Limit für Qualifizierung zur Teilnahme an den Olympischen Spielen in Moskau 1980;

- 13 Mal wird er in die Italienische Nationalmannschaft einberufen;
- mit dem Sportverein Lana gewinnt Hubert 2 Mal die Italienische Mannschaftsmeisterschaft im Mehrkampf.

Ab 1997 nimmt Hubert an verschiedenen nationalen und internationalen Wettkämpfen der Mastersklasse teil.

- 4 WM Titel im Mehrkampf (davon 1 Mal indoor);
- 2 Weltrekorde im Zehnkampf;
- mehrere Podestplätze in den Einzeldisziplinen bei Europameisterschaften und Weltmeisterschaften in den Disziplinen Stabhochsprung, Hürden und Hochsprung;
- Inhaber unzähliger Italienrekorde und -titel in den verschiedenen Disziplinen u. Kategorien der Mastersklasse.

Zusätzlich zu seinen sportlichen Leistungen ist er als Präsident des Sportvereins Lana, Sektion Leichtathletik unermüdlich ehrenamtlich im Einsatz.

Bei der Erneuerung der Leichtathletikanlage auf dem Sportplatz in Lana leistet er durch seine fachlichen Vorschläge zur Gestaltung einen sehr wertvollen Beitrag.

Außer seiner Tätigkeit als Präsident der Sektion ist er auch Trainer. 2018 wird die von ihm betreute Stabhochspringerin Nathalie Kofler erstmals in die Italienische Jugendnationalmannschaft einberufen.

Dank seines Einsatzes wird 2019 in Lana ein Internationales IAAF Leichtathletikmeeting im Mehrkampf ausgetragen.

- **Eduard Graber** wurde am 26.09.1949 in Vahrn geboren. Edl, wie er von allen genannt wird, engagiert sich stark in den verschiedenen Vereinen von Lana und hilft somit das Lananer Dorfleben mitzugestalten und lebendig zu erhalten.

Er war 18 Jahre lang ehrenamtlicher Fußballtrainer und trainierte in dieser Zeit die Lananer Jugend mit Freude und Enthusiasmus.

Seit 1970 ist er Mitglied der Schützenkompanie Lana, der er von 1999 bis 2014 als Hauptmann vorstand. In seiner Zeit als Schützenhauptmann war Edl sechs Jahre Kassier beim Südtiroler Schützenbund in Bozen und sechs Jahre Bezirksmajor-Stellvertreter des Bezirkes Burggrafenamt. Das Kürbisfest, welches dieses Jahr zum 15. Mal stattfand und jährlich an Qualität zunimmt, wurde unter seiner Leitung als Schützenhauptmann ausgebaut und trägt wesentlich zur Aufwertung der Boznerstraße bei.

Tradition und Heimat liegen Graber Edl sehr am Herzen; bei den Vorbereitungen zur Maria-Geburts-Prozession hilft er tatkräftig mit.

Graber Edl ist seit 2005 Mitglied des Pfarrgemeinderates und seit drei Jahren dessen Präsident. In der Freizeit spielt er gerne auf seiner Zither und spielt gelegentlich auch auf kleineren ehrenamtlichen Veranstaltungen.

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen bei 23 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmut, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. aufgrund der eingangs angeführten Begründungen folgenden Bürgern das Ehrenzeichen der Marktgemeinde Lana zu verleihen:

- a) Herrn **Dr. Karl Spergser**, geb. am 27.09.1959 in Meran;
- b) Herrn **Dr. Reinhard Ladurner**, geb. am 24.09.1956 in Meran;

c) Herrn **Hubert Indra**, geb. am 24.03.1957 in Tschermgs;

d) Herrn **Eduard Graber**, geb. am 26.09.1949 in Vahrn;

2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;

3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

8. Entdemanialisierung der Parzellen der Pawiglerstraße in den K.G. Sankt Pankraz und Lana und Übertragung aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Lana in das öffentliche Straßengut der Autonomen Provinz Bozen.

Berichterstatter: Bürgermeister-Stellvertreter Horst Margesin

Festgestellt, dass es sich bei folgenden gemeindeeigenen Grundparzellen, welche Bestandteil der Landesstraße 83/Pawigl sind, um Straßenflächen handelt:

K.G. St. Pankraz:

E.Zl. 691/II - Gp.en 1056/6 und 3806;

K.G. Lana:

E.Zl. 3251/II - Gp.en 3150, 302/39, 3149/1 und 3151;

E.Zl. 122/II – Gp.en 109/2, 108/3, 107/3, 110/5, 110/6, 110/7 und 106/2;

E.Zl. 632/II – Gp.en 2823/7 und 2816/5;

E.Zl. 3620/II – Gp. 98/4;

festgestellt, dass die Südtiroler Landesregierung um die Übernahme der Landesstraße LS°83/Pawigl ersucht hat, da diese mit Beschluss der Landesregierung Nr. 5361 vom 14.09.1992 als Landesstraße klassifiziert worden ist und sich die Gemeinde laut L.G. 24/1991, Artikel 11, Absatz 2, verpflichtet hat, die entsprechenden Grundflächen an die Autonome Provinz Bozen zu übertragen;

in Erwägung, dass es notwendig erscheint, in Durchführung des Landesgesetzes Nr. 24/1991 für die eigentumsrechtliche Regelung dieses Straßenabschnittes Sorge zu tragen und denselben in das öffentliche Straßengut des Landes zu übertragen und abzutreten;

nach ausgiebiger Diskussion und nach allgemeinem Dafürhalten der Mitglieder, dass die Besitzregelung zur Übertragung der Straße LS°83/Pawigl in das öffentlichen Straßengut des Landes im Interesse der Gemeinde befürwortet werden kann, da es sich dabei bereits um eine klassifizierte Landesstraße handelt;

in Erwägung, dass die Übertragung/Abtretung dieser Straße kostenlos erfolgen kann, da der Öffentlichkeitscharakter der Straße weiterhin erhalten bleibt;

nach Einsichtnahme,

in das L.G. vom 19.08.1991, Nr. 24, Art. 10;

in die Art. 822 ff. des bürgerlichen Gesetzbuches;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Husnelder Karin, Ladurner Christine,

Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die Grundparzellen der Gemeinde gemäß einleitendem Teil dieses Beschlusses und gemäß grafischer Beilage zu entdemanialisieren und dem veräußerlichen Vermögen der Gemeinde zuzuschreiben;
2. die folgenden Parzellen der Landesstraße 83/Pawigl aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Lana abzuschreiben und in das öffentliche Straßengut der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol zu übertragen und abzutreten:
K.G. St. Pankraz:
E.Zl. 691/II - Gp.en 1056/6 und 3806;

K.G. Lana:

E.Zl. 3251/II - Gp.en 3150, 302/39, 3149/1 und 3151;

E.Zl. 122/II – Gp.en 109/2, 108/3, 107/3, 110/5, 110/6, 110/7 und 106/2;

E.Zl. 632/II – Gp.en 2823/7 und 2816/5;

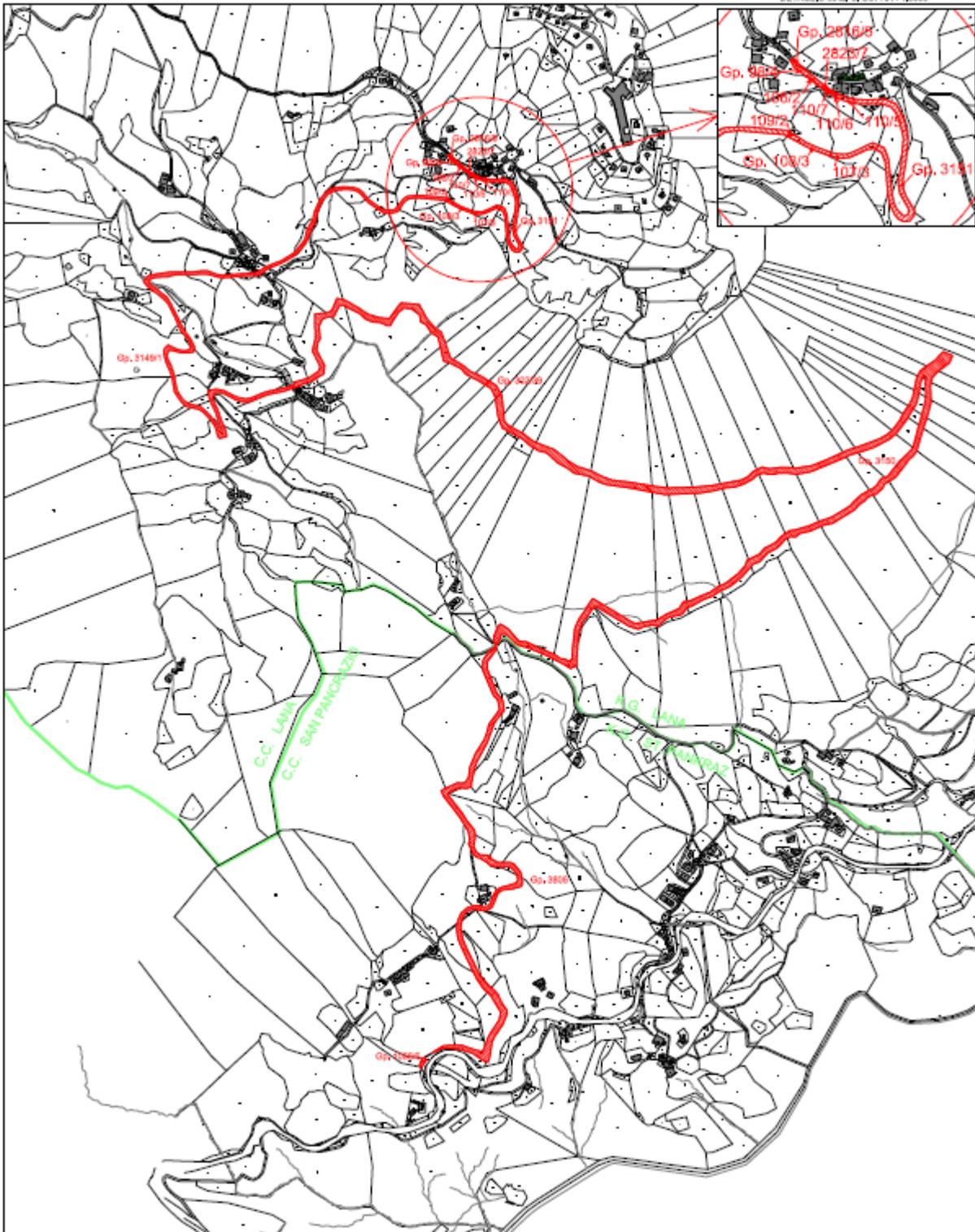
E.Zl. 3620/II – Gp. 98/4;

3. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Südtiroler Landesregierung die betroffene Straße als Landesstraße 83/Pawigl klassifiziert hat und dieselbe vom Landesbauhof instandgehalten wird;
4. zur Kenntnis zu nehmen, dass die gegenständliche Übertragung/Abtretung dieser Straße kostenlos erfolgt, da der Öffentlichkeitscharakter der Straße weiterhin erhalten bleibt, weshalb der gegenständliche Beschluss keine Einnahmen oder Ausgabenverpflichtung beinhaltet;
5. den Bürgermeister mit der Unterzeichnung der Übernahmeurkunde zu Gunsten der Autonomen Provinz Bozen zu beauftragen;
6. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden.



DETAL OBERHOFE - 1:6000
DETAL DI MASE DI SOPRA - 1:6000



 Grundparzellen zu entdemanallisieren
particelle fondarie da sdemanalizzare

Katstermappe - mappa catastale - 1:8000
Lana, 12.11.2018

9. Beschlussantrag der Süd-Tiroler Freiheit betreffend: Jahrgangsbaum.

Berichterstatter: Bürgermeister Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Verena Kraus;
- Peter Gruber.

Vorausgeschickt, dass:

das Pflanzen eines Jahrgangsbaumes für die Neugeborenen wird in vielen Süd-Tiroler Gemeinden (Naturans, Kaltern, Terlan, Martell, Eppan usw.) erfolgreich praktiziert. Es ist in diesen Gemeinden bereits zur Tradition geworden für die Neugeborenen des jeweiligen Jahrganges einen gemeinsamen Baum zu pflanzen.

Auch in unserer Gemeinde sollte dieser Brauch übernommen und zusammen mit den Familien umgesetzt werden. Dies wäre ein besonders schönes Willkommenszeichen für die Neugeborenen eines jeden Jahrganges.

Der Baum ist ein Symbol für Wachstum, Wandlung und Verwurzelung. Mit dem Jahrgangsbaum soll ein sichtbares und nachhaltiges Zeichen für Familie, Kinder und Gemeinschaft gesetzt werden.

Nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen (Gadner Werner, Metz Nikolaus, Stauder Harald) bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Holzner Anna, Holzner Helmuth, Husnelder Karin, Ladurner Christine, Schönweger Karlheinz, Valtiner Susanna), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. ab sofort jedes Jahr einen Jahrgangsbaum zusammen mit den Familien der Neugeborenen in unserer Gemeinde im Rahmen einer kleinen Feier zu pflanzen;
2. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

10. Beantwortung der Anfragen der Süd-Tiroler Freiheit betreffend:

a) Festplatz Lana und Völlan (Posteinlaufprotokoll Prot. Nr. 23630 vom 04.10.2018);

Berichterstatter: Bürgermeister Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:



An die
Marktgemeinde Lana
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Harald Stauder
Maria-Hilf-Straße 5
39011 Lana

Lana, den 04.10.2018

Anfrage: Festplatz Lana und Völlan

Vorausgeschickt:

- Seit der Errichtung des neuen Eislaufplatzes in der Gaulschlucht gibt es in Lana keinen Festplatz mehr. Der neu errichtete Platz wird von den Vereinen nicht als Festplatz genutzt.
- Seit einigen Jahren kann in Völlan der Festplatz Klosterbühel nicht mehr verwendet werden, somit gibt es auch dort keinen Festplatz mehr.

Dies vorausgeschickt, ersuchen wir um schriftliche (die telematische Übermittlung genügt) und mündliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum kann in Völlan der Festplatz Klosterbühel nicht mehr verwendet werden?
2. Arbeitet der Gemeindevausschuss daran, diesen Festplatz wieder für Vereine zu öffnen?
Wenn Ja, wann ist damit zu rechnen?
Wenn Nein, warum nicht?
3. Arbeitet der Gemeindevausschuss daran, in Lana wieder einen Festplatz zu errichten?
Wenn Ja, wann ist damit zu rechnen?
Wenn Nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Gruber
Gemeinderat

Philipp Holzner
Gemeinderat

Organisationseinheit: Bürgermeisteramt
Struttura organizzativa: Ufficio del Sindaco
bearbeitet von: Vanessa Thurner
vanessa.thurner@gemeinde.lana.bz.it

G:\S5\Anfragen GR-GA\RAT\Südtiroler Freiheit_Festplatz Lana und
Völlan.docx
Prot. Nr.

Lana, 31.10.2018



Süd-tiroler Freiheit
c/o Peter Gruber
Mendelweg 8/1
39011 Lana

Anfrage: Festplatz Lana und Völlan

Sehr geehrter Herr Gruber, sehr geehrter Herr Holzner,

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 04.10.2018 teilen wir Ihnen mit:

1. Der Klosterbühel ist im Eigentum des Deutschen Ordens (Schwesterngemeinschaft Lanegg) und kann somit nicht von der Gemeinde für Feste zur Verfügung gestellt werden. Ursprünglich gab es eine Vereinbarung zwischen den Völlaner Vereinen und dem Deutschen Orden für die Nutzung.
2. Solange die Situation laut Punkt 1 vorherrscht ist dies nicht möglich. Der Vizebürgermeister ist seit Jahren darum bemüht den Klosterbühel für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen (Eigentum, Miete, Pacht).
3. Lana hat derzeit einen voll ausgestatteten Festplatz in der Gaulschlucht. Leider wird dieser von den Vereinen nicht in Anspruch genommen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Der meistgenannte Grund ist die fehlende Sichtbarkeit für potentielle „Zufallsgäste“.
Der Gemeindeausschuss befindet sich in Gesprächen mit den Vertretern der Stiftung Lorenzerhof, um den Platz am Lorenzerweg (derzeit als Marktplatz genutzt) langfristig auch für Konzerte und Feste nutzen können.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Bürgermeister
Harald Stauder



b) Marktstände (Posteinlaufprotokoll Prot. Nr. 26199 vom 05.11.2018);

SÜD-TIROLER FREIHEIT
FREIES BÜNDNIS FÜR TIROL

Gemeinderatsfraktion Lana



An die
Marktgemeinde Lana
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Harald Stauder
Maria-Hilf-Straße 5
39011 Lana

Lana, den 05.11.2018

Anfrage: Marktstände

Vorausgeschickt:

- Beim kürzlich veranstalteten Markt SelberGMOCHT wurden erstmals die neuen Marktstände der Gemeinde Lana verwendet

Dies vorausgeschickt, ersuchen wir um schriftliche (die telematische Übermittlung genügt) und mündliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele solcher Marktstände wurden von der Gemeinde angekauft und zu welchem Preis?
2. Für welche Veranstaltungen sollen diese Marktstände verwendet werden?
3. Wer kann diese Marktstände von der Gemeinde ausleihen?
4. Werden diese Marktstände kostenlos zur Verfügung gestellt?
Wenn Nein, wie hoch sind die Tarife?

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Gruber
Gemeinderat

Philipp Holzner
Gemeinderat

MARKTGEMEINDE LANA

Maria-Hilf-Straße 5 39011 Lana
Autonome Provinz Bozen

Tel.: 0473/567756

Organisationseinheit: Bürgermeisteramt
Struttura organizzativa: Ufficio del Sindaco
bearbeitet von: Vanessa Thurner
vanessa.thurner@gemeinde.lana.bz.it

G:\S5\Anfragen GR-GA\RAT\Südtiroler Freiheit_Marktstände.docx
Prot. Nr.

Lana, 16.11.2018



COMUNE DI LANA

via Mad. del Suffragio 5 39011 Lana
Provincia Autonoma di Bolzano

e-mail: info@gemeinde.lana.bz.it

Süd-tiroler Freiheit
c/o Peter Gruber
Mendelweg 8/1
39011 Lana

Anfrage: Marktstände

Sehr geehrter Herr Gruber, sehr geehrter Herr Holzner,

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 05.11.2018 teilen wir Ihnen mit:

1. Es wurden 40 Marktstände angekauft zu einem Stückpreis von 892€+MwSt.
2. Die Marktstände werden den Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wie z.B. Genussmeile, Osterstimmung, SelberGMOCHT, usw.
3. Die Kosten für die Nutzung werden demnächst vom Ausschuss beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Bürgermeister
Harald Stauder



11. Mitteilungen und Allfälliges.

- Harald Stauder;
- Roland Stauder;
- Helga Hillebrand.

Die Sitzung endet um 23:35 Uhr.

Gelesen, bestätigt und unterfertigt:

DER BÜRGERMEISTER

Harald Stauder

(digital signiertes Dokument)

DER GENERALSEKRETÄR

Josef Grünfelder

(digital signiertes Dokument)